Aus dem Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume

Ulf Bernhards
Christoph Klockenbring
Katja Rudow
Helmut Doll
Reiner Plankl

Zwischenbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2000 bis 2002 in Berlin

Braunschweig
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
2003

Institut für Betriebswirtschaft,
Agrarstruktur und ländliche Räume

Zwischenbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2000 bis 2002 in Berlin

Verfasser: **Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christof Klockenbring, Reiner Plankl, Katja Rudow**

Institutsleiter: **Prof. Dr. Folkhard Isermeyer**

Braunschweig, im Juni 2003

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

E-Mail: reiner.plankl@fal.de
Telefon: 05 31/5 96-52 35
Telefax: 05 31/5 96-52 99

Inhalt

Seite

Tabellenverzeichnis III

5 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b) 1

5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 2

5.1.1 Allgemeines 2

5.1.2 Darstellung der Förderhistorie 3

5.1.3 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 4

5.1.4 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die GAK 4

5.1.5 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die Landesrichtlinie 6

5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen 7

5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns 8

5.2.2 Datenquellen 10

5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle 14

5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs 15

5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme 17

5.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung 17

5.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle 18

5.5.3 Finanzmanagement 19

5.5.4 Begleitung der Maßnahme 19

5.5.5 Durchführung der Bewertung der Maßnahme 20

5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der relevanten Bewertungsfragen 20

5.6.1 Zielanalyse und Ableitung regionsspezifischer Bewertungsfragen 20

5.6.2 Beantwortung der Bewertungsfragen 23

5.6.2.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. –verlusten 23

5.6.2.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen 24

5.6.2.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum 25

5.6.2.4 Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt 26

5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung 31

5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen 32

5.8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen 33

5.8.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen 33

5.8.2 Ausgestaltung der Landesrichtlinie 33

5.8.3 Durchführungsbestimmungen 34

5.8.4 Begleitungs- und Bewertungssystem 34

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 5.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Berlin	7
Tabelle 5.2:	Daten und deren Verwendung bei der Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Berlin	12
Tabelle 5.3:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mitteleinsatz) für die Ausgleichszulage sowie tatsächliche Ausgaben – Berlin	14
Tabelle 5.4:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger	15
Tabelle 5.5:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2000 bis 2002 – Berlin	15
Tabelle 5.6:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen zu potenziell förderbaren Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien	16
Tabelle 5.7:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien – Berlin	17
Tabelle 5.8:	Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2 i.w.S. – Berlin	25
Tabelle 5.9:	Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 sowie Querschnittsfrage Q.5 i.w.S.	30
Abbildung 5.1	Zielspezifizierung und Relevanz der Ziele der Ausgleichszulage in Berlin vor dem Hintergrund der EU-kapitelspezifischen (V.) und EU-kapitelübergreifenden (Q.) Leitziele sowie der Interventionslogik (Int.)	22

5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

Das Kapitel V umfasst zwei der für die Entwicklung ländlicher Räume relevanten Fördertatbestände. In Unterpunkt (a) wird in den Abschnitten 5.1 ff. die Förderung der Ausgleichszulage in den von der Natur benachteiligten Gebieten einer Bewertung unterzogen. Alle vier kapitelspezifischen Bewertungsfragen des EU-Dokuments VI/12004/00 endg. (Teil D) betreffen diesen Fördertatbestand.

Mit der Bewertung wurde das Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume (BAL)[1] der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) vom Land Bayern, das als Koordinator fungierte, beauftragt. Im Rahmen einer zentralen Evaluation waren für jedes Bundesland mit Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) zu erstellen. Der Ansatz einer zentral durchzuführenden Mid-Term-Bewertung geht auf einen in Deutschland gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück. Die Bewertung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten eigens hierfür konzipierten Evaluationskonzept.

Der zweite Fördertatbestand des Kapitels V die Förderung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen erfolgte separat und ist gesondert unter Punkt (b) des Kapitels 5 beschrieben.

(a) Benachteiligte Gebiete

Die hier zu untersuchenden Beihilfen in den von der Natur benachteiligten Gebieten umfassen gemäß Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) 1257/99 *Berggebiete*, *andere benachteiligte Gebiete* und *Gebiete mit spezifischen Nachteilen*. Diese sind synonym mit den benachteiligten Gebietskategorien *Berggebiete*, *benachteiligte Agrarzonen* und *kleine Gebiete* der Berichterstattung für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Deutschland und werden im Folgenden i.d.S. bei einer nach Gebietskategorien differenzierten Analyse verwendet.

[1] Bearbeiter: Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring, Reiner Plankl, Katja Rudow.

5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

5.1.1 Allgemeines

Die Ausgleichszulage wird in Deutschland seit mehr als 25 Jahren als Instrument zur flächendeckenden Erhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten eingesetzt. Sie wurde aus dem Bergbauernprogramm der EG entwickelt und auf bestimmte benachteiligte Gebiete ausgeweitet.

Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft größer ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit, aber auch durch eine geringe Bodenqualität verursacht. Wegen ihrer jeweiligen Eigenschaften werden die benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiet*[2], *benachteiligte Agrarzonen*[3] und *kleine Gebiete*[4] unterschieden. Neben den schlechten natürlichen Produktionsbedingungen sind benachteiligte Gebiete durch eine vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet. Die genauen Abgrenzungskriterien für benachteiligte Gebiete sind in der Richtlinie (EWG) 465/1986 des Rates festgelegt. Die benachteiligten Gebiete Deutschlands sind abschließend ebenda aufgeführt (vgl. MB-V-Abbildung 1). Sie umfassen in Deutschland ca. 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche, der jeweilige Anteil variiert zwischen den Bundesländern von rd. 20 % in Sachsen-Anhalt bis zu 75 % in Brandenburg. Über *Berggebiete* verfügen die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen. Insgesamt entfallen ca. 95 % der benachteiligten Fläche auf die benachteiligten Agrarzonen. Die benachteiligten Gebiete Berlins sind in der Richtlinie (EWG) 465/1986 des Rates zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission (97/172) bindend festgesetzt. Damit sind 1,28 % der Fläche des Landes Berlin als *benachteiligte Agrarzone* ausgewiesen. Über weitere Gebietskategorien verfügt Berlin nicht.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausgleichszulage in den jeweiligen Bundesländern als Landesrichtlinie im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) umgesetzt. Sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, unterliegt sie neben der Ver-

---

[2] Nach der VO (EG) 1257/1999 Art. 18.

[3] Nach der VO (EG) 1257/1999 Art. 19 „andere benachteiligte Gebiete“.

[4] Nach der VO (EG) 1257/1999 Art. 20 „Gebiete mit spezifischen Nachteilen“.

ordnung (EG) 1257/1999[5] auch den Grundsätzen der GAK-Förderung. Die Ausgestaltung der Maßnahme obliegt unter den angegebenen Bedingungen dem jeweiligen Bundesland. In Deutschland haben die Länder den ihnen verbleibenden Gestaltungsspielraum unterschiedlich genutzt. In den Bundesländern Sachsen und Thüringen wird die Ausgleichszulage durch spezielle Landesprogramme ohne GAK-Beteiligung, aber auf der Grundlage der VO (EG) 1257/1999 ergänzt, während in Berlin dies nicht der Fall ist.

5.1.2 Darstellung der Förderhistorie

Mit der „Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten“[6] wurde den Mitgliedstaaten im Mai 1975 erstmalig die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Gebieten mit für die landwirtschaftliche Produktion besonders ungeeigneten Standortbedingungen spezielle Beihilfen zu gewähren, die teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wurden. Als Form der Beihilfe wurde die Ausgleichzulage eingeführt, eine direkte Transferzahlung, die auf Antrag Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten als Anreiz für eine weitere Bewirtschaftung der Flächen gewährt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Westteil Berlins gehörten zu den ersten Mitgliedstaaten, in denen die EG-Richtlinie umgesetzt wurde. Dabei wurden zunächst aufgrund der beschränkten Gebietskulisse die im Rahmen der Ausgleichszulage zur Verfügung stehenden Mittel nur teilweise ausgeschöpft. Als 1984 im Zuge einer Umstrukturierung der gemeinsamen Agrarpolitik nach einer Möglichkeit zur Kompensation der zu erwartenden Einkommenseinbußen der Landwirte gesucht wurde, erfuhr die Ausgleichzulage in der Bundesrepublik eine Aufwertung: 1985 wurde die Antragsberechtigung zur Ausgleichzulage von den „Kerngebieten“ auf alle benachteiligten Gebiete ausgedehnt und 1986 erfuhr die Kulisse der benachteiligten Gebiete insgesamt eine Ausweitung von bis dahin rund 4 Mio. ha auf rund 6 Mio. ha. Auch in Berlin wurden die zunächst nur im Westteil der Stadt liegenden benachteiligten Flächen von 250 ha auf rd. 1 200 ha ausgedehnt. Dies entspricht einem Anteil an der LF von nahezu 100 %.

Eine Vergrößerung des Adressatenkreises der Betriebe, die Ausgleichszulage beantragen konnten, erfolgte 1988 als zusätzlich zu der bis dahin antragsberechtigten Rinder-, Schaf- und Pferdehaltung einschließlich der dazugehörigen Futterflächen weitere landwirt-

---

[5] Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L160 vom 26.9.1999, S. 80.

[6] Richtlinie (EWG) 268/1975.

schaftliche Flächennutzungen in die Förderung einbezogen und gleichzeitig die Höchstsätze je Großvieheinheit bzw. Hektar angehoben wurden.

Auf das Gebiet der neuen Bundesländern (NBL) wurde die Ausgleichszulage 1992 ausgedehnt. Seit diesem Jahr wird die Ausgleichszulage im gesamten Berlin durchgeführt. Insgesamt stieg das Finanzvolumen der Ausgleichszulage von 50 bis 55 Mio. € vor 1985 auf über 500 Mio. € nach 1992 und erreichte damit fast ein Viertel der gesamten GAK Ausgaben. Im Jahr 2000 wurde die Ausgleichszulage von einer tier- und flächengebundenen, auf eine ausschließlich flächengebundene Förderung umgestellt. Durch die Wiedervereinigung liegt die gesamte benachteiligte Fläche nun bei 9,4 Mio. ha.

5.1.3 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

In der VO (EG) 1257/1999 wird eine Förderung benachteiligter Gebiete mit folgenden Zielen angestrebt: dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Erhaltung des ländlichen Lebensraums und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen. Die Umsetzung der Förderung erfolgt mit der Maßnahme „Ausgleichszulage“. Die Ziele der Förderung benachteiligter Gebiete sind in der Ausgleichszulage aufgegriffen und konkretisiert. In Kapitel V Artikel 13 der VO (EG) 1257/1999 heißt es: „Die Beihilfen für benachteiligte Gebiete [...] dienen folgenden Zielen: Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum, Erhaltung des ländlichen Lebensraums, Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen.“

In den GAK-Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten werden die Ziele der VO (EG) 1257/1999 aufgenommen. Eine Präzisierung und Anpassung der Ziele an die spezifischen Bedingungen in den benachteiligten Gebieten der Regionen erfolgt auf Länderebene durch die entsprechenden Landesrichtlinien. In der Landesrichtlinie werden die EU- und GAK-Ziele unter Gesichtspunkten des Landes ausformuliert, konkretisiert und gegebenenfalls durch regionalspezifische Ziele ergänzt. Die in Berlin verfolgten Ziele sind in Abschnitt 5.6.1 ausführlich im Rahmen einer Zielanalyse beschrieben.

5.1.4 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die GAK

Die in der Verordnung (EG) 1257/1999 festgelegten Ziele werden in Deutschland überwiegend als Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen. Innerhalb des GAK-

Gesetzes[7] ist die Aufstellung eines Rahmenplans durch den PLANAK vorgesehen. Der Rahmenplan ist jeweils drei Jahre gültig, wurde bisher jedoch jedes Jahr geändert (vgl. MB-V-Tabelle 1). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Rahmenplan 2000 bis 2003. In diesem Plan wird die bereits beschriebene Förderung in den benachteiligten Gebieten festgelegt. Förderfähig sind alle Unternehmen der Landwirtschaft, mit Ausnahme solcher Betriebe, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften. Außerdem muss von den Flächen der Zuwendungsempfänger mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im benachteiligten Gebiet liegen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Flächen, für die Zuschüsse gewährt werden, noch mindestens weitere fünf Jahre ab der ersten Zahlung in der Produktion zu halten. In speziellen Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Der Zuwendungsempfänger hat die „gute landwirtschaftliche Praxis“ im üblichen Sinne einzuhalten. Die Ausgleichszulage wird für Flächen gewährt, die im benachteiligten Gebiet bewirtschaftet werden. Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais, Wein, Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen, Zierpflanzen und Baumschulflächen) sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Außerdem sind Äpfel, Birnen und Pfirsiche in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, nicht förderfähig.

Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt mindestens 50 DM je ha [25,56 € je ha], höchstens 350 DM [178,95 €]. Zwischen diesen Eckwerten kann die Förderung in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) linear oder mindestens in vier gleichen Stufen differenziert werden. Bei einer LVZ ab 30,0 dürfen nicht mehr als 100 DM je ha [51,13 €] gezahlt werden. Für Ackerland darf die Förderung maximal 50 % der Grünlandbeträge betragen, mindestens jedoch 50 DM je ha [25,56 € je ha]. Je Zuwendungsempfänger darf der Gesamtbetrag der gewährten Zuschüsse 24 000 DM [12 271,01 €] nicht überschreiten. Im Falle von Kooperationen und bei Unternehmen mit mehr als zwei betriebsnotwendigen Arbeitskräfte darf dieser Gesamtbetrag jedoch überschritten werden. Ein Empfänger wird von der Förderung ausgeschlossen, wenn bei einem Tier aus seinem Rinderbestand Rückstände bestimmter Stoffe nachgewiesen werden.

Die Länder können von den GAK-Fördergrundsätzen abweichen und ergänzende Bestimmungen für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage festsetzen. Auch Berlin hat in geringem Maße hiervon Gebrauch gemacht (vgl. Abschnitt 5.1.5).

---

[7] In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S.1055) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10.Mai 2002 (BGBl I S.1527).

Im Laufe der mehr als 25-jährigen Förderung durch die Ausgleichszulage gab es mehrfach Veränderungen bei den Förderungsgrundsätzen der Ausgleichszulage (vgl. Plankl 1989, Ex-post-Analyse Verordnung (EG) 950/97). Bei der hier durchgeführten Halbzeitbewertung werden nur die Änderungen der letzten vier Beobachtungsjahre berücksichtigt. Änderungen in den Rahmenplänen haben hauptsächlich hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Fördersätze stattgefunden. So wurde z.B. im Rahmenplan 2001 bis 2004 die Handarbeitstufe in die GAK eingeführt. Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe in *Berggebiet*en und Gebieten mit Hangneigung über 50 % in übrigen benachteiligten Gebieten können sich nun die Förderbeträge auf 400 DM je ha [204,52 € je ha] erhöhen. Ab dem Rahmenplan 2002 bis 2005 wurde erstmals eine Differenzierung der Förderung in mindestens vier Stufen zwischen dem höchsten und geringsten Förderbetrag für *benachteiligte Agrarzonen* verbindlich festgelegt. Die erst im Rahmenplan 2000 bis 2003 verankerte Konzentration der Ausgleichszulage auf Grünlandstandorte wurde im Rahmenplan 2002 bis 2005 modifiziert. Ab diesem Rahmenplan wird nicht mehr zwischen Ackerfutter- und Grünlandnutzung unterschieden. Für den Anbau von Getreide; Ölfrüchten und Kartoffeln werden jedoch nach wie vor nur 50 % der Grünlandprämie gezahlt. Außerdem werden im Rahmenplan 2002 bis 2005 die Kriterien für einen Ausschluss von der Förderung verschärft. Kann in einem Betrieb mit mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, wird der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die genauen Änderungen sind der synoptischen Darstellung im Anhang (vgl. MB-V-Tabelle 1) zu entnehmen und finden sich in ausführlich beschriebener Form im landesübergreifenden GAK-Bericht[8].

5.1.5 Vorgaben für die Ausgestaltung durch Landesrichtlinie

Berlin hat sich bei der Ausgestaltung seiner Förderrichtlinie eng an die Vorgaben im GAK-Rahmenplan angelehnt. Eine Besonderheit der Berliner Landesrichtlinie für das Jahr 2000 besteht darin, dass die Förderung unabhängig von der LVZ erfolgt. Für Grünlandnutzung werden 123 € je ha LF und für Ackernutzung 61 € je ha LF gezahlt. Zudem beträgt die Förderhöchstsumme nur 9 203 €, bei Kooperationen 36 923 € bzw. max. 9 231 € pro Zuwendungsempfänger. Eine Aufstockung des Förderhöchstbetrages bei der Beschäftigung von mehr als zwei betriebsnotwenigen AK ist für Berlin nicht vorgesehen. Alle anderen Vorgaben durch die GAK wurden in die Landesrichtlinie übernommen. Im Jahr 2001 wurde die Förderung umgestellt und in Abhängigkeit von der LVZ, in vier Stufen gestaffelt, ausbezahlt. Damit wurde die Anpassung der Berliner Landesrichtlinie für die Ausgleichszulage an die Änderungen für die Förderung benachteiligter Gebiete im

[8] Siehe GAK-Evaluationsbericht (erscheint Ende September 2003).

GAK-Rahmenplan 2002 bis 2005 bezüglich der Prämienhöhen vorweg genommen. Die Ausgleichszulage sieht in Berlin ab dem Jahr 2001 folgende Beträge vor: Im Fall von Grünlandnutzung bei einer LVZ bis 15 174 € je ha, für eine LVZ zwischen 16 und 20 133 € je ha, für eine LVZ von 21 bis 25 - 92 € je ha und für eine LVZ von 26 bis 30 51 € je ha. Für Ackernutzung gilt jeweils die Hälfte der Summe für Grünlandnutzung. Der Förderhöchstbetrag liegt in allen Fällen bei 9 203 €, die Sonderregelung für Kooperationen ist weggefallen. Berlin verzichtet auf eine einkommensabhängige Prosperitätsschwelle. Eine Übersicht über die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichszulage in Berlin befindet sich in Tabelle 5.1.

Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten - Berlin

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage				Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung		*für andere Produktionen (Flächenprämie)*				
1999	- 146 €/GV in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - 123 €/GV in allen übrigen Gebieten		- 146 €/GV in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - 123 €/GV in allen übrigen Gebieten		- 9 203 €		a) - b) 153 €
	für Grünland		*für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)*				
2000	- LVZ-unabhängig 123 €		- LVZ-unabhängig 61,5 €		- 9 203 € - bei Kooperationen 36 923 € bzw. max. 9 231 € pro Zuwendungsempfänger		a) – b) 255 €
2001 (Veränderung)	**LVZ<=15:** **16 bis 20:** **21 bis 25:** **26 bis 29:**	**174 €** **133 €** **92 €** **51 €**	**LVZ<=15:** **16 bis 20:** **21 bis 25:** **26 bis 29:**	**87 €** **66 €** **46 €** **26 €**	- 9 203 € ~~**bei Kooperationen 36 923 € bzw. max. 9 231 € pro Zuwendungsempfänger**~~		a) – b) 255 €

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen des BMVEL, Referat 523 und der Landesförderrichtlinien (1999 bis 2001)

5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Für die Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wird als Untersuchungsmethodik ein Methoden-Mix verwendet. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“[9] sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“[10] und den MEANS-Dokumenten

[9] Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

[10] Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

niedergelegt sind. Der Bewertungsprozess gliedert sich in die vier Phasen: Strukturierungs-, Erhebungs-, Analyse- und Berichterstattungsphase. Nachfolgend werden die grundlegenden Überlegungen zum Untersuchungsdesign, die herangezogenen Vergleichsverfahren sowie die verwendeten Datenquellen dargestellt. Die methodischen Elemente der Strukturierungsphase – wie Spezifizierung und Operationalisierung von Zielwerten, Überprüfung der Relevanz der kapitelspezifischen und –übergreifenden Bewertungsfragen und Relevanz der Erfolgskriterien sowie Ableitung national/regional ergänzender Bewertungsfragen – werden weitgehend im Kontext des Abschnitts 5.6 dargestellt.

5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign ist grundsätzlich und von vornherein so angelegt, dass auf die Herausarbeitung der Wirkungen abgezielt wird, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind. Insofern kommt bereits bei der Zwischenbewertung ein vorausschauender, auf die Ex-post-Bewertung ausgerichteter Ansatz zur Anwendung. Einige Bewertungsschritte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur konzeptionell dargestellt werden, da für die Konkretisierung und Umsetzung entsprechende Daten noch nicht vorliegen. Die unterschiedliche Dimension der Bewertungsfragen, die Spezifizierungsschwierigkeiten bei den Erfolgskriterien sowie Programmindikatoren und insbesondere die Verfügbarkeit der Daten und Informationen verlangen eine unterschiedliche Intensität in der Erfolgsmessung. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme werden in Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren herangezogen.

Als Bewertungsmethode ist ein Mit-Ohne-Vergleich sowie gegebenenfalls im Rahmen der Ex-post-Bewertung in Kombination ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgesehen. Details hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise sind dem Materialband zu entnehmen. In der vorliegenden Zwischenbewertung wird der Schwerpunkt auf den Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn der Förderperiode gelegt. Der Ist-Zustand bei den Betrieben mit Ausgleichszulage soll mit einer Referenzgruppe von Betrieben verglichen werden, die nicht dem Einfluss der Ausgleichszulage der benachteiligten Gebiete unterliegen. Damit dient der Mit-Ohne-Vergleich als Ersatz für den Vergleich eines Programmindikators mit einer fester Zielgröße. Da eine Quantifizierung letzterer vielfach fehlt oder die Zielgröße mit den vorhanden Daten häufig nicht hinreichend operationalisiert werden kann, ist der Mit-Ohne-Vergleich eine sinnvolle Methode zur Bewertung der Wirkung der Ausgleichszulage. Für den Mit-Ohne-Vergleich gilt es, unter den Vorgaben des Bewertungsleitfadens und auf der Basis von Erkenntnissen der Zielanalyse geeignete, möglichst homogene Gruppen – insbesondere Referenzgruppen – abzugrenzen und deren Situation zu vergleichen. Für Berlin ergeben sich hier zwei grundlegende Schwierigkeiten. Zum einen ist der

Datenbestand aufgrund der insgesamt eher nachgeordneten Bedeutung der Landwirtschaft in Berlin sehr dünn, zum anderen ergibt sich ein methodisches Problem aus dem Fehlen einer Referenzgruppe, da nahezu alle landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt im benachteiligten Gebiet liegen. Ebenso war die Ergänzung des auf einzelbetrieblichen Daten basierende Mit-Ohne-Vergleich um einen sozio-ökonomischen Vergleich problematisch. Dieser Vergleich sollte sich zum einen mit der Situation von Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, zum anderen mit wichtigen Kontextinformationen zu den Bewertungsfragen befassen. Die Bewertung sollte auf der Grundlage mehrer unterschiedlich komplexer und relevanter Indikatoren erfolgen.

Trotz der für Berlin ungünstigen Datengrundlage und angesichts eines zu optimierenden Aufwands-Ertragsverhältnisses bei der durchzuführenden Evaluation wurde versucht, den Empfehlungen des Bewertungsleitfadens zu Kapitel V (Ausgleichszulage) zu folgen und die Untersuchung in Abhängigkeit von der Qualität der Daten auf betrieblichen und gebietsspezifischen Vergleichs- und Disaggregationsebenen durchzuführen. Hierbei stieß man bei der Differenzierung nach geförderten und nicht geförderten Betrieben, nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, nach Erwerbs- und Betriebsformen sowie nach Betriebsgrößenklassen auf Probleme. Überlegungen, die Situation der benachteiligten Betriebe mit Ausgleichszulage mit jener von nicht mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben in Brandenburg zu vergleichen, wurde verworfen.

Für den Vorher-Nachher-Vergleich, der die Entwicklung der geförderten Betriebe und den Vergleich zu den nicht benachteiligten Betrieben am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums mit Hilfe der Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen umfasst, liegt im Rahmen der Zwischenbewertung der Schwerpunkt auf der Darstellung der Ausgangssituation. Darüber hinaus werden die methodischen Voraussetzungen für zukünftige Untersuchungen geschaffen sowie die notwendigen datentechnischen Vorarbeiten geleistet. Insbesondere mussten die durch die Verwendung unterschiedlicher Datenquellen entstehenden Probleme bei der Gebietsabgrenzung sowie bei der Zuordnung aus dem Flächen- bzw. Betriebssitzprinzip variabel und statistikspezifisch gelöst werden. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 von Bedeutung.

Mit Hilfe der Bewertungstechniken einer erfolgskriterien- und indikatorengestützten Vergleichsgruppenanalyse werden die im EU-Dokument VI/12004/00 vorgegebenen kapitelspezifischen Evaluationsfragen zur Ausgleichszulage direkt oder indirekt beantwortet und die Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage abgeschätzt. Die Probleme der Quantifizierung komplexer, kausaler Zusammenhänge, insbesondere die Überlagerung der Erfolgsgrößen durch andere Maßnahmen erschweren eine Abschätzung der Nettoeffekte erheblich. Neben der unmittelbaren Beantwortung der Bewertungsfragen lassen sich aus der Analyse der Bestimmungsfaktoren in Kombination mit einer kontinuierlichen Analyse

der Ausgestaltung der Ausgleichszulage wichtige Hinweise für die Überprüfung der Förderausgestaltung ableiten. Schließlich können im Zuge des breit angelegten methodischen Bewertungsansatzes wichtige Informationen als Teilbeitrag zur Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen aus der Programmbewertung (Querschnittsfragen) gewonnen werden.

5.2.2 Datenquellen

Wie bereits angesprochen, bilden mehrere unterschiedlich miteinander verschnittene Datenquellen die statistischen Grundlage der Bewertung. Für die Beantwortung der verschiedenen Bewertungsfragen sowie das Ableiten repräsentativer Aussagen sind die Datenquellen unterschiedlich gut geeignet. Speziell für die gesonderte Darstellung nach den benachteiligten Gebietskategorien und nach Betriebsgruppen sind die Datenquellen vielfach unzureichend. Dennoch werden durch die Vernetzung der Datenquellen statistische Erfassungsprobleme gelöst, Informationslücken geschlossen und der Grad der Repräsentativität verbessert. Grenzen der Aussagefähigkeit der einzelnen Daten werden im Text dargestellt. Um bessere Anknüpfungspunkte für die Evaluation zu erzielen, werden die im Rahmen der Dokumentation erfassten Monitoringdaten durch Sonderaufbereitungen und -auswertungen ergänzt. Zu einer verbesserten Darstellung tragen auch die Sonderauswertung der InVeKoS-Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bei.

Die verschiedenen Daten liegen in sehr unterschiedlich aufbereiteter Form vor und mussten deshalb mit hohem personellen und zeitlichem Aufwand zusätzlich aufbereitet und homogenisiert werden, um sie zu aussagekräftigen Indikatoren weiterverarbeitet zu können. Einen Überblick über die herangezogenen Daten und deren Verwendung bei der Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage gibt die Tabelle 5.2. Die Datenbereitstellung erfolgte in mehreren Etappen. Als erhebliches organisatorisches Problem erwies sich immer wieder, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Zwischenbewertung auf wichtige Datenquellen noch nicht zurückgegriffen werden konnte. Daher wird in der Zwischenbewertung die Notwendigkeit der Erhebung und Aufbereitung von Daten für die Ex-post-Bewertung verdeutlicht und erste Vorschläge für ein Auswertungskonzept erarbeitet. Im Materialband ist die methodische Vorgehensweise bei der Aufbereitung der verschiedenen Datenquellen ausführlich beschrieben.

Aufgrund der mit Hilfe der Verschneidung verschiedener Datenquellen erzielten Ergebnisse wurde auf Befragungen und die Durchführung von Fallstudien bei den Begünstigten der Maßnahme zur Beantwortung der Bewertungsfragen vorläufig verzichtet werden. Zum Teil werden die Ergebnisse durch Expertengespräche mit Fachreferenten aus den Länderministerien unterlegt. Die Möglichkeit sich an Befragungen anderer kapitelspezifischer Bewerter zu beteiligen wurde geprüft, jedoch als wenig effizient verworfen. Auf die im

Konzept ursprünglich geplante Sonderauswertung der Landwirtschaftszählung musste im Einvernehmen mit den Fachreferenten der Länder und des Bundes wegen zunächst nicht vorhersehbarer Umsetzungsprobleme in der Zwischenbewertung verzichtet werden. Das bereits entwickelte methodische Auswertungskonzept kann unter Abwägung der späteren Auswertungsmöglichkeiten der InVeKoS-Datenbasis als Grundlage für die Ex-post-Bewertung dienen.

Tabelle 5.2: Daten und deren Verwendung bei der Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten - Berlin

Datenart	Datenquellen	Datensatz-beschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des					Fundstelle im Anhang
			administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruch-nahme/ Output	Wirkungen (ggf. nach Be-wertungsfragen)	Sonstiges	
Quantitative Daten								
Sekundär	Lageberichte und Mo-nitoringdaten	repräsentative För-derstatistik	X	X	X			
	Förderdaten 2000, 2001, 2002	Sonderauswertung (Grundgesamtheit)		X	X			MB-V-Tab.8-10
	GAK-Finanzdaten	Voll-(Teil-) Gesamt-heit		X				
	LZ-Kreisstatistik	Vollerhebung (An-zahl Betriebe, LF)			X		dient der Ab-grenzung der Fördergebiete	
	INVEKOS-Daten	Grundgesamtheit				X V.4		MB-V-Tabelle 12
Qualitative Daten								
Primär	Erfassungsbogen für Förderkombination	Erhebung bei den Länderreferenten			X	X V.1	Kohärenz der Förderpolitik	MB-V-Tabelle 2
	telefonische Befragung zur administrativen Umsetzung	Experten in den Län-dern (offener Frage-bogen)	X					
	Expertengespräche	Fachreferenten Programmevaluato-ren	X				Beitrag zu den ccq	
	schriftliche Befragung zur Spezifizierung und Quantifizierung der Ziele	Experten der Länder			X	X	Spezifizierung regionaler Be-wertungsfragen	MB-V-Tabelle 3

Fortsetzung 1

Datenart	Datenquellen	Datensatz-beschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des					Fundstelle im Anhang
			administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruch-nahme/ Output	Wirkungen (ggf. nach Be-wertungsfragen)	Sonstiges	
	update der Ausge-staltung der Förderung	Experten der Länder			X			
	Gebietsverzeichnisse	benacht. Gebiete u. Gebietskategorien Kerngebiete Wirtschaftsgebiete			X		dient der regio-nal differenzier-ten Darstellung	

5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Das Land Berlin plant für die Jahre 2000 bis 2006 insgesamt ca. eine Mio. € für die Ausgleichszulage ein. Im Jahr 2000 lag der Mittelabfluss für die Ausgleichszulage wie in Tabelle 5.3 dargestellt etwa 8 % unter der für das Jahr eingestellten Summe. Eine deutliche Senkung der Ausgaben erfolgte im Jahr 2001 als durch die Vorwegnahme der Änderungen im GAK-Rahmenplan 2002 bis 2005 die Förderung in Abhängigkeit von der LVZ in vier Stufen gegliedert wurde. Der Mittelabfluss lag damit 2001 knapp ein Drittel unter dem eingeplanten Betrag. Die nicht abgeflossenen Mittel fallen zurück an die Haushalte.

Tabelle 5.3: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mitteleinsatz) für die Ausgleichszulage sowie tatsächliche Ausgaben - Berlin

Jahr	geplante Ausgaben (Mittelansatz)			Anteil	tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000	2001	2002	EU geplant	AZ	Abweichung[1)]
	Mio €	Mio €	Mio €	%	Mio €	%
2000	0,153	-	-	56	0,141	-7,84
2001	0,153	.	-	56	0,096	-37,25
2002	0,153	.	.	.	.	.
2000 - 2006	1,071	.	.	.	.	.

1) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Berliner EPLR.

Aufgrund der Sondersituation Berlins und der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Förderkulissen, wird die Ausgleichszulage in Berlin mit zwei unterschiedlichen Sätzen kofinanziert. Da der Ostteil Berlins zum Ziel-1-Gebiet im Übergang gehört, erfolgt hier eine Kofinanzierung durch EU-Mittel von 75 %, im Westteil kann die Kofinanzierung im Rahmen des EPLR zu höchsten 50 % erfolgen. Die maximalen Kofinanzierungsanteile werden jeweils voll ausgeschöpft. Durch die beiden unterschiedlichen Anteile ergibt sich im Jahr 2001 für Berlin insgesamt ein Wert von 56 % Kofinanzierung durch die EU (vgl. Tabelle 5.4). Die Aufteilung der nationalen Mittel im Rahmen der GAK erfolgt zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln.

Tabelle 5.4: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger

Jahr	Berlin gesamt		Berlin Ost		Berlin West	
	Ausgaben	Anteil* EU	Ausgaben	Anteil* EU	Ausgaben	Anteil* EU
	€		€	%	€	%
2000	141 419,41	56	37 960,07	75	103 459,34	50
2001	95 677,03	56	25 945,97	75	69 731,06	50
2002	101 754,13 [1)]	57	k.A.	.	k.A.	.
Summe	338 850,57	56	.	.	.	.

Quelle: Angaben SenWiArbFrau Berlin

* Der verbleibende nationale Anteil finanziert sich zu 60 % aus Bundes-und zu 40 % aus Landesmitteln

1) Angaben aus der Berichterstattung für die GAK 2002.

5.4 Darstellung und Analyse der bisher erzielten Outputs

In Berlin wurden im Jahr 2000 36 Betriebe mit Ausgleichszulage gefördert. Im Jahr 2001 waren es ebenfalls 36 Betriebe, darunter 18 Haupterwerbsbetriebe und eine juristische Person öffentlichen Rechts. Die durch Ausgleichszulage geförderte Fläche umfasste im Jahr 2001 ca. 2130 ha. Davon wurden gut 60 % als Ackerland genutzt.

Tabelle 5.5: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2000 bis 2002 - Berlin

Jahr	geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte			geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Berg-gebiet	ben. Agrar-zone	kleines Gebiet	insges.	HE-Be-triebe	Jurist. Gesell-schaften	Betr. in benacht. Agrar-zonen	Acker-fläche	Dauerg rün-land	insges.	
2000	-	36	-	36	k.A.	k.A.	100	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	-	36	-	36	50	3	100	1341	785	2126,0	37
2002											

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik

Das Verhältnis der Flächen, für die Ausgleichszulage in Anspruch genommen wurde zu den förderfähigen Flächen insgesamt kann nur näherungsweise durch den Vergleich der Förderdaten mit den Flächendaten der Landwirtschaftszählung 1999 in den benachteiligten

Gebieten ermittelt werden. Da bei der Landwirtschaftszählung die Flächen nach dem Betriebssitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und auch andere Faktoren zum Ausschluss von Betrieben oder Flächen von der Förderung führen können, ist die so ermittelte potenziell förderfähige Fläche nur eine Schätzung und weicht in der Realität von der tatsächlich förderfähigen Fläche ab.

Der Anteil der geförderten Betriebe an den potenziell förderbaren Betrieben beläuft sich auf 35 %. Es ist jedoch zu beachten, dass in den Angaben der Agrarstatistik auch die Gartenbaubetriebe enthalten sind, die nach den Vorgaben des Rahmenplans der GAK nicht gefördert werden können. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe liegt bei ca. 50. Daher ist der tatsächliche Anteil der geförderten Betriebe wesentlich höher. Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Förderung sind vor allem in einer Betriebsgröße von unter 3 ha LF und dem nicht fristgerechten Einreichen der Antragsformulare zu sehen. Hinsichtlich der geförderten Fläche ergibt sich ein zu hoher Wert von 107 %, der darauf zurückzuführen ist, dass Betriebe teilweise auch Flächen in Brandenburg bewirtschaften.

Tabelle 5.6: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen zu potenziell förderbaren Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien

Kenngröße	Einheit	Berggebiet	benachteiligte Agrarzone	kleines Gebiet	benacht. Gebiet insgesamt
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik[1)]	Anzahl	-	103	-	103
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	-	36	-	36
Anteil geförderter Betriebe	%	-	35	-	35
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik[1)]	ha	-	1 991	-	1 991
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	-	2 126	-	2 126
Anteil geförderter Fläche	%	-	107	-	107

1) Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL).
Es bestehen unterschiedliche Zuordungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind, sowie Gartenbaubetriebe

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 und der Förderstatistik 2001 .

Da das Land Berlin nur über eine Kategorie der benachteiligten Gebiete, die sonstigen benachteiligten Gebiete (*benachteiligte Agrarzonen*) verfügt, fließen 100 % der Ausgleichszulage in diese Gebietskategorie.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je geförderten Betrieb lag im Jahr 2000 bei ca. 3900 €. Aufgrund der veränderten Förderbedingungen sank die durchschnittliche Prämie im Jahr 2001 um ein Drittel auf ca. 2700 €. Die durchschnittliche Ausgleichszulage je ha LF lag in Berlin im Jahr 2001 bei 45 € je ha LF (vgl. Tabelle 5.7). Im Jahr 2000 war sie höher, hierzu liegen jedoch keine genauen Daten vor.

Tabelle 5.7: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien - Berlin

		Ausgleichszulage									
		je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
		2000	2001	2002	Veränderung (%)			2001	Veränderung (%)		
		€	€	€	2000/99	2001/00	2002/01	€	2000/99	2001/00	2002/01
geförderte Betriebe insgesamt		3927	2671			-32		45	-	-	-
davon in:	benachteiligte Agrarzonen	3927	2671			-32		45	-	-	-
	kleine Gebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Berggebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon:	HE-Betriebe	k.A.	2843					49	-	-	-
	Juristische Gesellschaften	k.A.	483					25	-	-	-

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik

5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

5.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung

Wie bereits in Abschnitt 5.1.2 dargestellt, handelt es sich bei der Ausgleichszulage um ein bewährtes und in der Umsetzung langjährig praktiziertes Förderinstrument. Die organisatorische Zuständigkeit liegt in der Landeshoheit des Landes Berlin.

Der Antrag auf die Gewährung der Ausgleichszulage wird bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen gestellt. Hier werden auch die Antragsbearbeitung und die ersten und zweiten Verwaltungs- sowie die Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ist auch für die Bewilligung und die Auszahlung über die Zahlstellen zuständig.

5.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle

Die Ausgleichszulage wird mit dem jährlich zum 15.05. des Jahres zu stellenden gemeinsamen Antrag für die Flächenbeihilfen beantragt. In Berlin ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für die Antragsannahme zuständig. Dort erfolgt dann die Antragsbearbeitung in Form der Dateneingabe in das InVeKoS-Datenerfassungsprogramm und eine erste Verwaltungskontrolle unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips einschließlich einer Prüfung der Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität. Danach wird eine zweite Verwaltungskontrolle durchgeführt. Anhand der Risikoanalyse und Zufallsauswahl werden Antragsteller für die Vor-Ort-Kontrollen ausgewählt. In Berlin werden drei Betriebe (5 %) vor Ort überprüft, davon wird ein Betrieb anhand der Risikoanalyse ausgewählt und zwei Betriebe aufgrund der Zufallsauswahl. In Verbindung mit der Vor-Ort-Kontrolle wird in Berlin seit 2002 die Einhaltung der Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“ überprüft, die eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage darstellt[11]. Die Durchführung der Kontrollen der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ erfolgt durch die Senatsverwaltung oder durch sie beauftragte Stellen, z.B. das Pflanzenschutzamt. Nach erfolgter Bewilligung führt die Zahlstelle die Auszahlung der Ausgleichszulage über die Postbank Bonn an die Endbegünstigten durch.

In regelmäßigen Abständen wird eine Kontrolle durch den Internen Revisionsdienst des Landes durchgeführt. Diese Institution hat die Aufgabe, im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität zwischen den verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren und den Anforderungen der EU zu überwachen. Daneben fällt in den Aufgabenbereich die Überprüfung, ob die Buchführung der Zahlstelle ordnungsgemäß, vollständig und zeitnah erfolgt.

Die zur Umsetzung der Ausgleichszulage notwendigen Vorschriften werden veröffentlicht.

Der Verwaltungsaufwand der Ausgleichszulage wird von der Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen als ähnlich hoch, wie für die Flächenzahlungen, insgesamt jedoch als unproblematisch eingeschätzt. Bei der geringen Zahl der Förderfälle (36) ist der mit der Förderung vorgeschriebene administrative Aufwand jedoch aus Sicht der Evaluatoren kritisch zu betrachten.

---

[11] Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates – Aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen – (Europäische Kommission VI/10535/99 – DE Rev. 7 vom 23.07.2002), S. 10.

5.5.3 Finanzmanagement

Ein speziell für die Abwicklung der Ausgleichszulage konzipiertes Finanzmanagement besteht nicht, vielmehr wird sich bei der Abwicklung des für die Maßnahmen der Flächenbeihilfen etablierten Systems bedient. Die Auszahlung der im Jahr 2000 beantragten Ausgleichszulage erfolgte im Dezember 2000, die Auszahlung der Ausgleichszulage 2001 im Januar 2002.

5.5.4 Begleitung der Maßnahme

In Art. 48 und 49 der VO (EG) 1257/1999 ist festgelegt, dass die Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wirksam zu begleiten ist. Die Begleitung erfolgt anhand im Voraus vereinbarter und festgelegter spezifischer materieller und finanzieller Indikatoren (vgl. Art. 36 der VO (EG) 1260/1999). Die Ergebnisse der Begleitung werden im Monitoringrahmen bzw. in Lageberichten festgehalten und sind gem. Art. 53 der VO (EG) 445/2002 der Kommission jährlich zum 30.04. jeden Jahres vorzulegen. Die Durchführung des Monitorings liegt im Verantwortungsbereich des Landes Berlin. Der Monitoringrahmen besteht aus Tabellenblättern, die den jeweiligen Maßnahmen des EPLR zugeordnet sind. Vorab werden einige sozioökonomische Kenngrößen zur Lagebeschreibung dargestellt, wobei allerdings nicht nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten unterschieden wird. Inhalt der Lageberichte sind die für die jeweiligen Maßnahmen relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen – insbesondere signifikante sozioökonomische Entwicklungen, aber auch Änderungen nationaler, regionaler und sektoraler Politiken – sowie der Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte des EPLR. Außerdem sind die von den Verwaltungsbehörden getroffenen Vorkehrungen zur effizienten Umsetzung und Durchführung darzustellen. Dazu zählen ausdrücklich die Tätigkeiten für die Begleitung, die finanzielle Kontrolle und die Bewertung sowie die Darstellung der bei der Verwaltung aufgetretenen wichtigen Probleme und der ergriffenen Gegenmaßnahmen.

Die Sichtung der Monitoringdaten und der Lageberichte zeigt, dass die Erfassung sowie eine Weiterleitung der vorgesehenen Daten sichergestellt ist. In den verschiedenen Übersichten wird für die Förderung durch die Ausgleichszulage, die Zahl der Begünstigten, der Umfang der für die Ausgleichszulage gewährten Flächen, die Höhe der durchschnittlichen Zahlungen je Hektar sowie die Höhe der öffentlichen Ausgaben erfasst. Damit erscheint eine Begleitung auf Grundlage einer Beurteilung anhand der Förderfälle und des Finanzvolumens anhand dieser Mindestindikatoren möglich.

Die für die Förderung durch die Ausgleichszulage erhobenen standardisierten Daten im Rahmen des Monitorings entsprechen formal den Anforderungen der EU-Kommission. Sie sind für die Bewertung hilfreich, sind mit den in Deutschland im Rahmen der jährlichen

GAK-Berichterstattung erhobenen Daten vergleichbar und liefern einen ähnlichen Detaillierungsgrad wie die Daten der GAK-Berichterstattung. Dennoch fehlen die Anknüpfungspunkte für eine detaillierte Bewertung wie z.B. anhand der Bewertungsfragen der EU-Kommission: Für eine nach Betriebsgruppen und regionalen Kriterien differenzierte Analyse der Wirkungen der Ausgleichszulage sind die homogenen Monitoringdaten zu hoch aggregiert. Die Darstellung der Abweichungen zum Stand der Durchführung beschränken sich ausschließlich auf die finanztechnischen Daten der Ist- und Planzahlen und nur in geringem Umfang auf eine Beschreibung der relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Modifikation der operationellen Ziele. Durch die aktive Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden am Aufbau eines Begleitsystems für die Bewertung und die Bereitstellung der Daten an den Begleitausschuss und den Evaluator ist die Basis für das Begleit- und Bewertungssystem der Ausgleichszulage gelegt.

5.5.5 Durchführung der Bewertung der Maßnahme

Die Ausgleichszulage wird gemäß den Vorschriften der Art. 40 bis 43 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und des Abschnitts 5 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 nach den Vorgaben des von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitfadens für die Halbzeitbewertung (Dokument VI/43512/02) evaluiert. Für die Bewertung stehen neben den ausgewählten Indikatoren des Monitoring die ggf. in der Ex-ante-Bewertung erhobenen, meist deskriptiven Informationen zur Verfügung. Mit Ausnahme der Angaben aus der GAK-Berichterstattung sowie ggf. Daten aus der landeseigenen Agrarberichterstattung liegen keinen eigenen, vom Land vorgenommene Bewertungen und Berichte vor.

Die ausschließlich im Rahmen des Monitoring erhobenen Informationen erfüllen überwiegend nicht die Anforderungen an eine umfassende Beurteilung der Förderung durch die Ausgleichszulage in den von Natur aus benachteiligten Gebieten. Daher besteht die zwingende Notwendigkeit, zur Durchführung der Bewertung dieser Fördermaßnahme auf eine Vielzahl von zusätzliche Datenquellen zurückzugreifen.

5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der relevanten Bewertungsfragen

5.6.1 Zielanalyse und Ableitung regionsspezifischer Bewertungsfragen

Der hier durchgeführten Zwischenbewertung kommt u.a. die Aufgabe zu, die Verwirklichung der mit der Maßnahme Ausgleichszulage angestrebten Ziele zu überprüfen. Für die Überprüfung des Zielerreichungsgrades kommt es darauf an, konkrete, besser noch quantifizierte, Ziel-Angaben zu identifizieren, die auch operationalisierbar sind. Die Zielana-

lyse ergab, dass eine enge inhaltliche Verflechtung zwischen den EU-Zielen und den kapitelspezifischen Bewertungsfragen im Rahmen dieser Evaluierung besteht. Infolge dessen wurden die vom Land formulierten Ziele mit den von der Europäischen Kommission vorgegeben Zielen für diese Maßnahme abgeglichen und schwerpunktmäßig den kapitelspezifischen Fragen für die Ausgleichszulage zugeordnet. Zudem wurde die Relevanz der jeweiligen Ziele aus der Sicht des Landes sowie die Bedeutung der Ziele in den verschiedenen Gebietskategorien bei dem zuständigen Ministerium von Berlin abgefragt.

Aufgrund des komplexen Wirkungszusammenspiels zwischen den EU-Zielen und den für Deutschland abgeleiteten direkten und indirekten Zielen (vgl. MB-V-Abbildung 1) konnte es vorkommen, dass die von Berlin genannten Ziele nicht immer eindeutig den EU-Zielen zuzuordnen waren. Teilweise waren in den Zielformulierungen des Landes bereits zwei der EU-Ziele enthalten. Deshalb wurden diese Ziele in der Regel der Frage zugewiesen, für die noch kein Ziel benannt war. Eine detaillierte Zielanalyse, einschließlich der vom Land vorgeschlagenen Zielindikatoren ist im Anhang (MB-V-Tabelle 3) in tabellarischer Form zu finden. In der Abbildung 5.1 sind die Ziele einem Zielsystem zugeordnet und die wesentlichen Interventionsbeziehungen dargestellt. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

Das Land Berlin verfolgt mit der Ausgleichszulage eine Reihe von Zielen, die in der VO (EG) 1257/1999 § 24 sowie Kapitel V Art. 13 wie auch in den Grundsätzen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten gemäß Rahmenplan der GAK genannt werden. Die vom Land aufgeführten Ziele sind teilweise anders formuliert als die EU-, bzw. GAK-Ziele, können jedoch als inhaltliche Entsprechung angesehen werden. Die von Berlin genannten Ziele decken alle Ziele, die mit der Ausgleichszulage verfolgt werden können, ab. Darüber hinaus werden in Berlin eigene, über die EU- bzw. GAK-Ziele hinausgehende regionalspezifische Ziele genannt. Dabei handelt es sich um die Länderziele *Erhalt der Kulturlandschaft* und *Stabilisierung der strukturschwachen landwirtschaftlichen Räume*.

Insgesamt nennt Berlin elf Ziele im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage. Aus Sicht des Landes kommt dem Ziel *Erhaltung der Kulturlandschaft* die größte Bedeutung (+++) zu. Als weniger wichtig (+) werden die Ziele im Zusammenhang mit der Bewertungsfrage V.1. eingestuft. Alle anderen genannten Ziele werden als wichtig (++) angesehen. (vgl. jeweils konkrete Zielformulierung des Landes in MB-V-Tabelle 3. Alle Ziele gelten für die gesamten benachteiligten Gebiete des Landes gleichermaßen.

Die im Rahmen der Zielanalyse von Berlin vorgeschlagenen Indikatoren liefern wichtige Anhaltspunkte für die Konkretisierung der Programmindikatoren, mit deren Hilfe die Bewertungsfragen zu beantworten sind. Darüber hinaus lassen sich für jene Bewertungsfragen, für die ein Mit-Ohne-Vergleich vorgesehen ist, Informationen zu relevanten Vergleichsgruppen ableiten.

Abbildung 5.1: Zielspezifizierung und Relevanz der Ziele der Ausgleichszulage in Berlin vor dem Hindergrund der EU-kapitalspezifischen (V.) und EU-kapitalübergreifenden (Q.) Leitziele sowie der Interventionslogik (Int.)

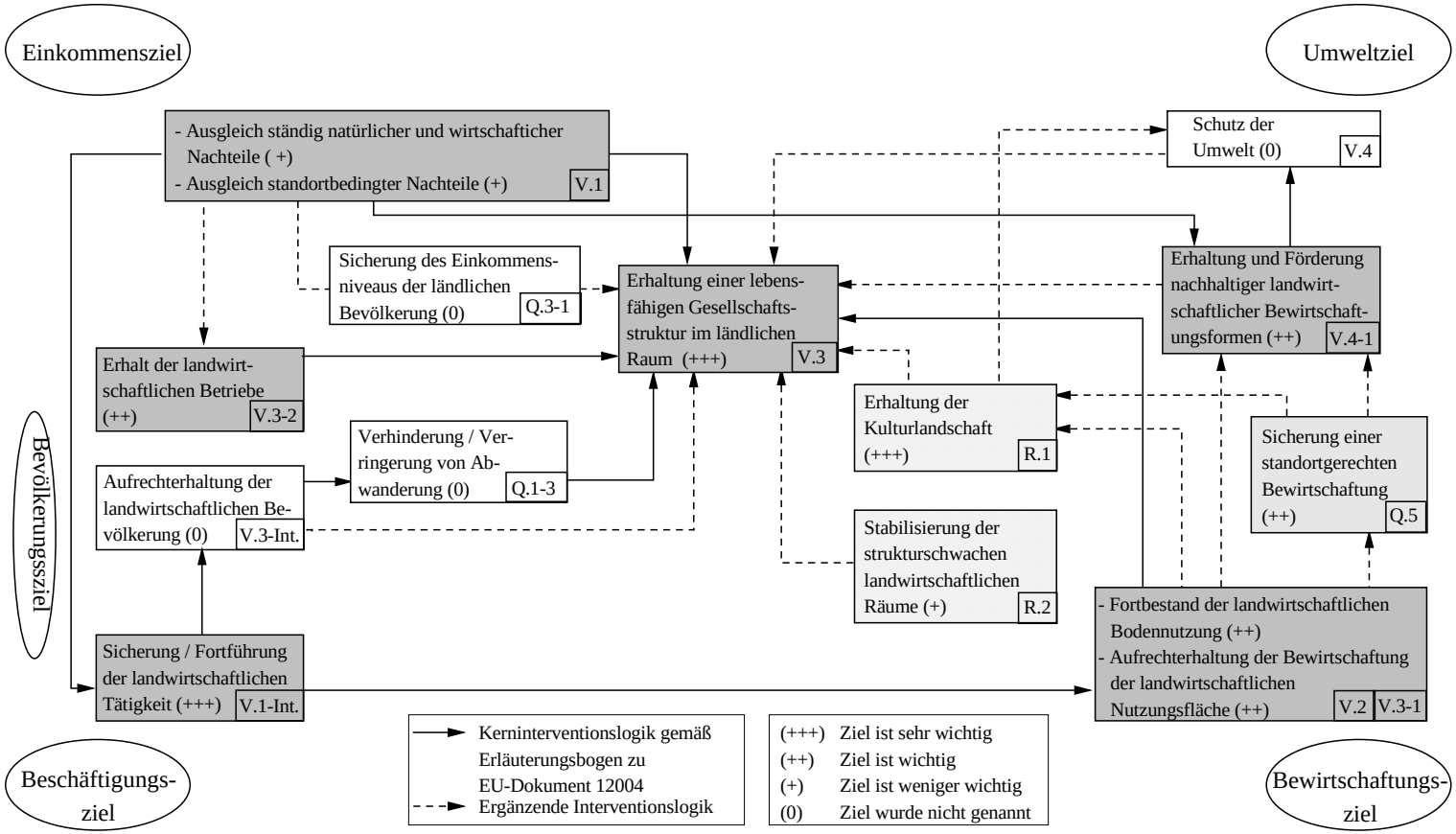

Quelle: Eigene Darstellung.

5.6.2 Beantwortung der Bewertungsfragen

5.6.2.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik der EU folgend soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Damit wird sowohl die Bewertungsfrage V.1 als auch das Bewertungskriterium als relevant, aber in der konkreten Umsetzung als schwer operationalisierbar angesehen. Als Bewertungskriterium für die Zielerreichung wird von der Europäischen Kommission das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu dem durch natürliche Nachteile bedingten Einkommensdefizit“ vorgeschlagen. Als Programmindikator soll das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist (V.1-1.1.). Als Erfolg der Politik gilt, wenn das Verhältnis der Ausgleichszulage zur Einkommensdifferenz größer ist, als die Zielvorgabe.

Als weiterer Programmindikator (V.1-1.2) soll die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Es soll ermittelt werden, welchen Grad die Kompensation durch die Ausgleichszulage in den einzelnen Betrieben erreicht. Die Kommission schlägt dazu vor in drei Kategorien zu ermitteln, bei welchem Anteil von Betrieben die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50-90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe kompensiert.

Für die Flächenstaaten Deutschlands konnten die Bewertungsfrage V.1 hinreichend mit den buchführenden Testbetrieben beantwortet werden. Das Testbetriebsnetz enthält aber keine Daten für Berliner Betriebe. Trotz intensiver Bemühungen des Evaluators und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ist es nicht gelungen vergleichbare Daten buchführender Betriebe mit einem entsprechenden Kenngrößensatz, der auch die Analyse der Einkommenssituation erlaubt, bereitzustellen. Für die Evaluation konnte für die 50 Berliner landwirtschaftlichen Betriebe lediglich ein Datensatz zur Verfügung gestellt werden, der keine Betriebsergebnisse enthält. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Land Berlin in der hier vorliegenden Untersuchung auf die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 verzichtet.

5.6.2.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die *Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung* durch die Ausgleichszulage bewertet werden. Die Interventionslogik der EU sieht dazu folgendes vor: Durch die Gewährung der Ausgleichszulage wird der Einkommensverlust der Landwirte, der ihnen aufgrund der natürlichen Standortbedingungen im benachteiligten Gebiet entsteht, ausgeglichen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit bleibt dadurch aufrecht erhalten, und es besteht kein Anlass aufgrund der natürlichen Nachteile die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen einzustellen.

Als Bewertungskriterium schlägt die europäische Kommission die „Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Fläche“ vor. Von diesem Bewertungskriterium leitet die Kommission den Programmindikator, die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in den benachteiligten Gebieten (in ha und %) ab. Das implizit enthaltene Ziel, *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* gemessen an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, bleibt bei der strikten Beantwortung der Bewertungsfrage anhand der EU-Vorgaben zunächst unberücksichtigt. Das Ziel der Förderung ist gemäß EU-Zielvorgabe dann erreicht, wenn die Verringerung der LF, ausgehend vom Jahr 2000 in den benachteiligten Gebieten geringer ist, als die Verringerung der LF in einem Vergleichsgebiet. Als „Vergleichsgebiete“ sollen an die benachteiligten Gebiete angrenzende Gebiete dienen oder Gebiete, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Bei der Änderung der LN sollen jedoch nur Änderungen berücksichtigt werden, die auf die Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion wegen zu niedrigen Einkommens aufgrund der Randstellung der Standorte (Grenzertragsstandorte) zurückzuführen sind. Änderungen, die sich aus einer Umstellung auf rentablere, nicht landwirtschaftliche Flächennutzungen ergeben (z.B. für Bauzwecke) sollen nicht berücksichtigt werden. Die Wirkungen sollen nach den benachteiligten Gebietskategorien differenziert werden.

Unabhängig von dem als relevant erachteten Ziel werden aus der Sicht des Evaluators sowohl das Bewertungskriterium als auch der Bewertungsindikator als relevant und sinnvoll erachtet. Für den Stadtstaat Berlin stellt sich die Situation jedoch mit einer anderen Problemlage dar, als in meisten anderen Bundesländern. In Berlin macht im Unterschied zu den Flächenstaaten die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit ca. zwei Drittel den größten Anteil an der Flächennutzung aus. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dagegen eher gering (vgl. Tabelle 5.8). Nichtsdestotrotz spielen die landwirtschaftlichen Flächen für die Stadt eine große Bedeutung. Diese liegt vor allem darin, Freiflächen zu

erhalten, für landschaftliche und kulturelle Vielfalt zu sorgen, die Kulturlandschaft zu erhalten und die Natur in die Stadt zu bringen. In Berlin werden die Ziele *Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen* und *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* als wichtige Ziele (++) beurteilt. Inwieweit die Ausgleichszulage zu einer *Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung* beigetragen hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Bewertung jedoch noch nicht abgebildet werden. Vielmehr lässt sich nur die Ausgangssituation im Jahr 2000 darstellen. Im Jahr 2000 bewirtschaften die Berliner Betriebe gut 2200 ha landwirtschaftliche Fläche, davon ca. 1250 ha in Berlin. Eine Unterscheidung nach Gebietskategorien ist nicht möglich. Alle angegebenen Flächen liegen in der benachteiligten Agrarzone. Da so gut wie alle landwirtschaftlichen Nutzflächen in Berlin im benachteiligten Gebiet liegen, ist der Vergleich mit einer Referenzsituation hier nicht möglich.

Tabelle 5.8: Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2 i.w.S. - Berlin

Indikator	Einheit	Berlin insges.
Anteil		
• LNF an Gesamtfläche	%	1,4
• Siedl. und Verkehrsfl. an Gesamtfläche	%	66,7
• darunter: Erholungsfläche an Gesamtfläche	%	11,0
• WF an Gesamtfläche	%	17,6

Quelle: Eigene Ermittlung anhand regionalstatistischer Daten (REGIOSTAT 2001) .

5.6.2.3 Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung. Zum einen ist die Abgrenzung eines ländlichen Raumes im Stadtstaat Berlin nicht durchführbar, zum anderen sind die Daten zur Landwirtschaft in Berlin wie bereits erwähnt wenig aussagekräftig. Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen ist daher nicht möglich.

Die Interventionslogik der EU-Kommission sieht eigentlich folgendes vor. Die Ausgleichszulage soll den Einkommensrückstand, der durch natürliche Benachteiligung ent-

standen ist, ausgleichen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird aufrecht erhalten, die landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben weiter in der Bewirtschaftung und die landwirtschaftliche Bevölkerung verbleibt in der Region und schafft damit die Grundlage einer lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum. Durch das Zusammenspiel der Ziele Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion, fortgeführte Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für die Landwirte die ländliche Bevölkerung wird ein Beitrag zur lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum geleistet.

Da sich das Ziel dieser Bewertungsfrage aus einer Kombination der vorherigen Ziele herleitet, werden Bewertungskriterien und Programmindikatoren vorgeschlagen, die an die Bewertungsfragen V.1 und V.2 angelehnt sind. Für den Programmindikator V.3.1.1 sollen Hinweise geliefert werden, die auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum hinweisen. Dabei soll dieser Zusammenhang unabhängig von der benachteiligten Gebietskategorie Gültigkeit haben. Für das Bewertungskriterium V.3.-2 „Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte“ soll der Programmindikator V.3.-2-1 das Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ zuzüglich des nicht landwirtschaftlichen Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren} betrachtet werden. Dieser Indikator soll größer als ein zu quantifizierender Zielwert sein[12]. Die Bewertungsfrage, die Bewertungskriterien und die Indikatoren werden von den Evaluatoren zwar theoretisch als relevant erachtet, für die Situation in Berlin spielen sie jedoch kaum eine Rolle, da Berlin zum einen weder über einen ländlichen Raum noch über eine ländliche Gesellschaft verfügt, und zum anderen die Landwirtschaft für die Entwicklung der Stadt keinen Einfluss hat. Für Berlin besteht die Bedeutung der Landwirtschaft vielmehr in einem Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten, vielfältigen und abwechslungsreichen Stadt. Hier kann die Ausgleichszulage einen Beitrag leisten, der in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht abgebildet werden kann. Darüber hinaus wäre die Bewertungsfrage auch unter dieser Fragestellung mit der in Berlin vorhandenen Datengrundlage nicht zu beantworten.

5.6.2.4 Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer

[12] Vgl. VI/12004/00 endg. S.D-53.

nachhaltigen Bewirtschaftung gesichert und somit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet werden. In Deutschland werden für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehen. Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ beruht vielmehr auf Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts, das bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen gilt. Vor diesem Hintergrund ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehende Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als äußerst gering einzuschätzen.

Dennoch können positive Umwelteffekte dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftet Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Produktion gehalten werden. Diese Grenzertragsstandorte zeichnen sich oft durch spezifische Biodiversität aus, die nur durch fortlaufende Bewirtschaftung erhalten werden kann. Eine Abschätzung dieser Wirkung ist aber sehr schwierig, da die Marginalisierung bzw. das Brachfallen von Flächen und Intensivierung Phänomene sind, die gleichzeitig in einer Region ablaufen können (vgl. Dax und Hellegers 2000, S.190). Um diese Effekte ausreichend bewerten zu können wäre eine Fallstudie notwendig, die im Rahmen dieser Bewertung nicht möglich ist.

Ein Beitrag zum Schutz der Umwelt kann in begrenztem Umfang zudem durch die Förderauflagen für die Ausgleichszulage im Rahmen der GAK oder durch die speziellen Landesrichtlinien erreicht werden. Wie in den Abschnitten 5.1.4 und 5.1.5 der Förderausgestaltung beschrieben, sind bestimmte Kulturen von der Gewährung der Ausgleichszulagen ausgeschlossen. Allerdings ist zu vermuten, dass dieser Ausschluss eher durch die höhere ökonomische Rentabilität der Früchte begründet ist, als durch ihre Wirkung auf die Umwelt. Zusätzlich sieht die Förderausgestaltung vor, dass für bestimmte Ackerkulturen (vgl. Abschnitt 5.1.4 und 5.1.5 für die genaue Ausgestaltung) nur 50 % der Grünlandprämien gezahlt werden. Dies steigert die relative Vorzüglichkeit von Grünlandflächen gegenüber Ackerland und vermindert somit zu einem gewissen Teil den Umbruch von Grünland im benachteiligten Gebiet. Eine Quantifizierung dieser Wirkung kann nur mit Hilfe einer Langzeituntersuchung genauer abgeschätzt werden und ist im Rahmen dieser Bewertung nicht durchführbar.

Ab 2004 soll die Ausgleichszulage zudem an eine Tierobergrenze geknüpft werden. Demnach wird ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen, wenn er seine Viehbesatzdichte von mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf seinen selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Die Wirkung dieser Maßnahme kann frühestens bei der Ex-post-Bewertung berücksichtigt werden.

Die Europäische Kommission schlägt zur Beantwortung der Bewertungsfrage folgende Programmindikatoren zur Quantifizierung vor:

- V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet werden
- V.4.A-1.1. (a) Anteil der LF, die für den ökologischen Landbau genutzt werden
- V.4.A-1.1. (b) Anteil der LF, auf denen integrierter Pflanzenbau oder Pflanzenschutz betrieben wird
- V.4.A-1.1. (c) Anteil der LF, die als Weiden für weniger als 2 GVE je ha dienen
- V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die ausgebrachte Stickstoffmenge weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt
- V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwellen berücksichtigt werden

Als Zielvorgabe wird von der Europäischen Kommission vorgeschlagen die ermittelten Anteile zwischen geförderten und nicht geförderten Flächen zu vergleichen und Änderungen im Zeitablauf zu beobachten. Als Referenzgebiet werden angrenzende Gebiete sowie Flächen vorgeschlagen, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Als Bewertungsmethoden stehen somit der Mit-Ohne-Vergleich und der Vorher-Nachher-Vergleich zur Verfügung.

Die Verwendung des Mit-Ohne-Vergleichs ist zur Abschätzung der Umweltwirkungen nur bedingt geeignet, da sich die Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten, durch ihre natürliche Ausgangsbedingungen unterscheidet. In den benachteiligten Gebieten herrschen meist schlechtere Böden mit niedrigerem Ertragsniveau vor, woraus sich ein höherer Grünlandanteil und ein geringer Anteil anspruchsvoller Ackerfrüchte in der Fruchtfolge ergibt. Somit ist in den benachteiligten Gebieten tendenziell mit einem geringerer Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand je ha zu rechnen, als in den nicht benachteiligten Gebieten. Gleichzeitig ist auch der Anreiz Agrarumweltprogramme in Anspruch zu nehmen größer, da der Ertragsrückgang durch die Umweltrestriktion in diesen Regionen geringer ausfällt als z.B. in Hochertragsgebieten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden also diese externen Einflüsse (Bodenqualität, klimatische Bedingungen) zu einer ohnehin umweltfreundlicheren Bewirtschaftung führen und damit den geringen Wirkungszusammenhang zwischen Ausgleichszulage und dem Erhalt und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung bei einem Mit-Ohne-Vergleich überlagern.

Ein Vorher-Nachher-Vergleich könnte diese Problematik umgehen. Allerdings ist auch dieser Vergleich nicht ohne Schwächen. Die Ausgleichszulage ist, wie oben angeführt, ein Förderinstrument mit langer Tradition. Durch die Fortführung der Förderung mit nur geringfügigen Änderungen in der Ausgestaltung werden kaum messbare Veränderungen in

den Bewirtschaftungspraktiken der Landwirte zur vorherigen Förderperiode induziert. Eine Ausnahme stellt dabei die Umstellung der Förderung von einer tier- und flächengebundenen Ausgleichszulage in der VO (EG) 950/97 auf eine rein flächengebundene Förderung nach der VO (EG) 1257/1999 dar. Durch die Abkopplung der Ausgleichszulage von den im Betrieb vorhandenen Tiereinheiten konnte der Anreiz zur einer Intensivierung der Produktion gemindert werden. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist zum Zeitpunkt der jetzigen Untersuchung noch nicht möglich, da die Ausgestaltungen der vorrangegangenen Förderperiode auch noch über das Ende dieser Förderperiode hinaus wirken. Diese Wirkungen sind jedoch vermutlich sehr gering und damit schwer nachzuweisen. Aufgrund der dargestellten methodischen Schwierigkeiten, der schwachen Wirkungszusammenhänge und des frühen Zeitpunktes zur Abschätzung der Wirkungen der aktuellen Förderperiode, wird in dieser Untersuchung nur die Ausgangssituation im benachteiligten und nicht benachteiligen Gebiet beschreibend dargestellt. Damit wird die Grundlage gelegt, um bei der Ex-post-Bewertung mögliche Umwelteffekte unter Berücksichtigung von externen Effekten bestmöglich abschätzen zu können.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren können in Berlin keiner Statistik entnommen werden. Sie lassen sich auch nicht unter vertretbarem Arbeitsaufwand erheben. Deshalb wurden als Hilfsinformationen Daten über die landesspezifischen Agrarumweltmaßnahmen in Berlin herangezogen und den EU-Programmindikatoren zugeordnet. Dabei muss beachtet werden, dass es in Berlin nur zwei Agrarumweltmaßnahmen gibt. Dies ist zum einen die Förderung extensiver Grünlandnutzung und zum anderen die Förderung ökologischer Anbauverfahren. Die Datengrundlage bilden die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zur Verfügung gestellten Daten. Da von der Europäischen Kommission nicht definiert wurde, welche Charakteristika „umweltfreundlich bewirtschafte Flächen“ außer den dargelegten Indikatoren zu erfüllen haben, wurden alle Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen zur Anwendung kommen, als „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ nach Programmindikator V.4.A-1.1 eingestuft. Diese Flächen wurden von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für das benachteiligte Gebiet ermittelt. Generell besteht aber bei der ursprünglich geplanten methodischen Vorgehensweise bei dieser Bewertungsfrage, wie auch bei den anderen Bewertungsfragen, das Problem, dass aufgrund der Sondersituation in Berlin keine Daten für nicht benachteiligte Flächen vorliegen und somit für Berlin kein Mit-Ohne-Vergleich durchgeführt werden kann. Im weiteren Zeitverlauf ist lediglich zu ermitteln, wie sich die absoluten Zahlen für die einzelnen Indikatoren entwickeln. In der hier vorliegen Untersuchung wird dafür die Ausgangssituation im Jahr 2000 dargestellt.

Tabelle 5.9: Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 sowie Querschnittsfrage Q.5 i.w.S.

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete	nicht benachteiligte Gebiete	Berlin insges.
Anteil umweltfreundl. bewirtschaftete LF an LF insges.[1)]	%	6,1	-	
Anteil ökol. bewirtsch. LF an umweltfreundl. bewirtschafteter LF[1)]	%	13,2	-	
Anteil umweltfreundlich bewirtschaftetes GL an umweltfreundl. Bewirt. LF [1)]	%	86,8	-	
Anteil GL mit < 2 RGV/HFF an umweltfr. bewirtschafteten GL[1)]	%	100,0	-	
Anteil AF an LF	%	64,8	-	
Anteil AF, auf denen <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger aufgebracht werden[1)2)]	%	1,2	-	
Anteil AF, auf denen ein Schwellenwert beim Pflanzenschutz einzuhalten ist[1)2)]	%	1,2	-	

1) Angaben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

2) Entspricht der Fläche für ökologischen Landbau.

Quelle: Eigene Ermittlung (siehe MB-V-Tabelle).

Aus den entsprechend für Berlin ausgewerteten Daten des Jahres 2000 geht hervor, dass der Anteil der als umweltfreundlich eingestuften LF an der LF insgesamt (V.4.A-1.1) im benachteiligten Gebiet bei 6,1 % (114 ha) liegt. Davon entfallen 15 ha auf den ökologischen Landbau und 99 ha auf die Grünlandextensivierung. Demzufolge beträgt der Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten Fläche auf der ökologischer Landbau betrieben wird (V.4.A-1.1(a)) 13 %. Der Anteil des umweltfreundlich bewirtschaften Grünlands an der umweltfreundlich bewirtschaften LF im benachteiligten Gebiet liegt bei ca. 87 %. Der EU-Indikator „Anteil der Weiden mit einem Viehbesatz kleiner 2 RGV je ha am umweltfreundlich bewirtschafteten Grünland“ (V.4.A-1.1(c)) liegt bei 100 %. Die Flächen erfüllen in diesem Fall sogar das Kriterium eines Viehbesatzes von unter 1,4 RGV je ha HFF.

Der Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten LF auf der integrierter Pflanzenbau oder Pflanzenschutz betrieben wird (V.4.A-1.1(b)) kann mit den vorliegenden Informationen nicht abgebildet werden.

Auch der „Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die ausgebrachte Stickstoffmenge weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt“ (V.4.A-1.2.) kann nicht genau dargestellt werden. Man kann jedoch unterstellen, dass die Ackerflächen, auf denen ökologischer Landbau betrieben wird, dieses Kriterium erfüllen. Gleiches gilt für der Anteil der LF, die für Ackerbau genutzt werden und auf dem die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwellen berücksichtigt werden (V.4.A-1.3). In beiden Fällen beträgt der Anteil 1,2 % (15 ha).

Wie in Abschnitt 5.6.1, der Zielanalyse, gezeigt wurde, misst das Land Berlin dem Ziel der *Erhaltung nachhaltiger, den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen* im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage große Bedeutung (++) bei. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass der Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten LF an der gesamten LF im Jahr 2000 mit 6 % relativ gering ist. Dies liegt u.a. darin begründet, dass in Berlin nur zwei Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Betrachtet man aber die kleine Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Berlin und die relativ wenigen landwirtschaftlichen Flächen, ist der geringe Anteil nicht negativ zu bewerten. Weitere positive Effekte auf die Umwelt sind durch die u.a. im Rahmen der Ausgleichszulage durchgeführten Kontrollen der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ zu erwarten.

Der von der EU vorgeschlagene alternative Vergleich geförderter Betriebe mit einer Referenzgruppe von Betrieben, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben, konnte mit den vorliegenden Daten für Berlin nicht durchgeführt werden.

5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung

Die im Leitfaden der Kommission zur Ausgleichszulage enthaltenen Fragen, Bewertungskriterien und –indikatoren stellen aus der Sicht des Evaluators für die Bewertung der Maßnahme eine gute Grundlage dar. Wenngleich bei einigen Fragen die vorgeschlagenen Indikatoren nicht hinreichend operationalisiert werden, geben sie wichtige Hinweise auf die Zielrichtung der Bewertung. Der vorliegende Bericht kann die Bewertungsfragen noch nicht vollständig beantworten, da der kurze Beobachtungszeitraum eine Quantifizierung aller Indikatoren noch nicht möglich macht und teilweise massive Datenprobleme keine konkreteren Aussagen zulassen. Es wird jedoch die Grundlage und der Rahmen für eine spätere Ex-post-Bewertung gelegt. Insofern lassen sich anhand der bislang vorliegenden Ergebnissen noch keine hinreichenden Empfehlungen zur inhaltlichen Ausrichtung der Ausgleichszulage geben. Es können jedoch einige wichtige Empfehlungen für die später durchzuführenden Bewertungen vorgenommen werden.

Aus methodischer Sicht ist in Berlin die Tatsache problematisch, dass aufgrund des Fehlens eines nicht benachteiligten Gebietes kein Querschnittsvergleich zwischen geförderten Betrieben in benachteiligten Gebieten und nicht geförderten Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete durchgeführt werden kann. Ebenfalls als kritisch ist die Datenlage in Berlin anzusehen, da hier nahezu keine verwertbaren offiziellen Statistiken vorliegen. Die Option geförderte Betriebe mit Betrieben zu vergleichen, die ihren Status als benachteiligtes Land verloren haben, war in Berlin nicht gegeben.

Die Ausführungen zu den einzelnen Bewertungsfragen verweisen auf die aufgetretenen Schwierigkeiten und Lücken. Aufgrund der geringen Fallzahlen in Berlin würde sich hier für spätere Bewertungen eine Vor-Ort-Erhebung von Daten anbieten. Die war jedoch im Rahmen des Budgets für die hier durchgeführte zentrale Evaluation nicht zu leisten.

Für die Ex-post-Bewertung wird es neben der Datenbeschaffung verstärkt darauf ankommen, die Beiträge der Ausgleichszulage anhand der zu beobachtenden Veränderungen zu dokumentieren und zu quantifizieren. Dabei sind die äußerst komplizierten kausalen Zusammenhänge durch eine notwendigerweise differenzierte Vorgehensweise zu bewerten und aus den unterschiedlich quantifizierten Zielbeiträgen ist eine Gesamtbeurteilung abzuleiten.

5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch die Fördergrundsätze der GAK im Zeitraum 2000 bis 2002 deutlich weniger als im EPLR geplant in Anspruch genommen. Die Ausgleichszulage hat dennoch nach wie vor eine hohe Relevanz, dies zeigt sich u.a. am Anteil an den gesamten Finanzmitteln des EPLR. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die mit Hilfe der Ausgleichszulage erzielten Wirkungen noch nicht ausreichend beurteilen, da der Strukturbruch in der Förderung gerade einmal 2 Jahre zurückliegt und die kaum vorhandene Datenbasis keine weitere Beurteilung zuließ.

Generell scheint eine Beurteilung der Ausgleichszulage dadurch erschwert zu sein, dass gerade in jüngster Zeit von weiteren sektoralen und regionalen Förderprogrammen, wie z.B. Modulation oder Agrarumweltmaßnahmen überlagernde Effekte ausgehen und diese eine Abschätzung der reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage erschweren.

5.8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.8.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Beantwortung der Bewertungsfragen sind vielfältig und erschweren zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt Schlussfolgerungen und die Ableitung von Empfehlungen. Für die detaillierte Beantwortung der Bewertungsfragen erwies sich die von den Bewertern angeregte und vom Land Berlin umgesetzte erweiterte Zielanalyse als hilfreich.

Die ersten vorläufigen Schlussfolgerungen für die künftige inhaltliche Gestaltung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten basieren im wesentlichen auf den in der Mid-Term-Bewertung und in der vorhergehenden Ex-post-Bewertung gesammelten Erfahrungen bei der Datenverarbeitung und -auswertung, den ersten messbaren Ergebnissen der Mid-Term-Bewertung sowie auf Fachgesprächen mit den zuständigen Länderreferenten und Diskussionen im Rahmen der ersten und zweiten Begleitausschusssitzung.

Generell sind zwei Probleme bei der Analyse der Ausgleichszulage zu nennen. Zum einen haben wir es bei der Ausgleichszulage mit einer Maßnahme mit langer Tradition zu tun. Die Ausgangssituation bildet insofern nicht die Nullsituation ab. Zum anderen stellt der indikatorengestützte Bewertungsansatz eine eindeutige Analyse der Ursache-Wirkungszusammenhänge nicht sicher. Mit Hilfe der erweiterten Zielanalyse ist es allerdings gelungen, gewisse Defizite bei der Quantifizierung von Zielgrößen zu beseitigen.

5.8.2 Ausgestaltung der Landesrichtlinie

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können auf der Grundlage der Ergebnisse der Mid-Term-Bewertung keine abschließenden Empfehlungen hinsichtlich Änderungen der Ausgestaltung der Länderrichtlinie für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gegeben werden.

In der Ex-post-Bewertung ist verstärkt der Frage nachzugehen, inwieweit landesspezifische Sonderausgestaltungen der Ausgleichszulage zu positiven als auch negativen Zielbeeinflussungen führen.

5.8.3 Durchführungsbestimmungen

Aus der administrativen Analyse kann die Förderung hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Organisation und Abwicklung als sachgerecht beurteilt werden. Hemmbarrieren bei der finanziellen Abwicklung konnten nicht festgestellt werden. Der im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten geringe Verwaltungsaufwand macht das Instrument der Ausgleichszulage aus administrativer Sicht zu einem effizienten Instrument. Generell erschweren inhaltliche und formale Änderungen in den Durchführungsbestimmungen im Planungszeitraum eine Bewertung.

5.8.4 Begleitungs- und Bewertungssystem

Die im Zusammenhang mit den Bewertungsfragen, -kriterien und Programmindikatoren relevanten Ausführungen sind bereits in 5.6.3 niedergelegt. Dabei wurde auf die wesentlichen Schwierigkeiten, soweit dies im Rahmen der Zwischenbewertung möglich ist, eingegangen. Für die Begleitung und Bewertung der Ausgleichszulage im strengen Sinne des EU-Leitfadens ist der finanzielle und materielle Indikatorensatz des Monitoringsystems unzureichend und durch ein breites Netzwerk weiterer Daten zu ergänzen. Für eine tiefere Auswertung ist die Datenbasis noch zu vervollständigen. Dabei ist das Aufwands- und Ertragsverhältnis abzuwägen.

Die bereits in den ersten drei Jahren zu beobachtenden inhaltlichen Veränderungen in der Förderausgestaltung, welche im Wesentlichen auf die Vorgaben der GAK-Fördergrundsätze zur Ausgleichszulage zurückgehen, erfordern von den Betrieben eine gewisse Anpassungsflexibilität, die sich mitunter auch in den Ergebnissen niederschlägt. Eine quantitative Abschätzung dieser Einflüsse setzt eine kontinuierliche Bewertung voraus. Der damit einhergehende Aufwand dürfte i.S. einer effizienten Bewertung nicht zu rechtfertigen sein. Daher sollte man sich auf die Abschätzung des Einflusses signifikanter Änderungen konzentrieren.

Materialband

Materialband zu Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a)

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter / Koordinierende Stelle / Zuständiges Landesministerium
- Abkürzungsverzeichnis
- Erläuterung zu den verwendeten Statistiken und zur methodischen Vorgehensweise
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V
- Literaturverzeichnis

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume

Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

Tel.: (0531) 596-5102, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

Prof. Dr. Folkhard Isermeyer

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Ulf Bernhards, Tel.: (0531) 596-5185, Fax: (0531) 596-5299

Christoph Klockenbring, Tel.: (0531) 596-5187, Fax: (0531) 596-5299

Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5193, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Postfach 220012, 80535 München

Tel.: (089) 2182-2522 (Herr Gradl)

Zuständiges Landesministerium

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Martin-Luther-Str. 105, 10820 Berlin

Tel.: 030/90138303 (Herr Pobbig)

Abkürzungsverzeichnis

AB	Agrarberichterstattung
BW	Baden-Württemberg
ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABE	Agrarberichterstattung
ABL	alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
AZ	Ausgleichszulage
BAL	Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume
bAZ	benachteiligte Agrarzone
benG	benachteiligte Gebiete
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung

BY	Bayern
ccq	cross cutting question
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EKB	Einkommensbeschränkung
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
HH	Haushalt
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	kleines Gebiet
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LwG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband
MV	Mecklenburg-Vorpommern
N	Stickstoff
NBL	neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NW	Nordrhein-Westfalen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft

PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	rauhfutterfressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WF	Waldfläche
WG	Wirtschaftsgebiet

Erläuterung zu den verwendeten Statistiken und zur methodischen Vorgehensweise

Der Materialband mit seinen Anhängen beschreibt die einzelnen Datenquellen, erläutert in ausführlicher und nachvollziehbarer Form die Aufbereitungsmethode der jeweiligen Daten, dient der Dokumentation der Vorgehensweise und stellt die ersten Ergebnisse in ausführlicher Form dar. Dies geschieht soweit möglich und sinnvoll nach den einzelnen Abschnitten des Kapitels V. Lücken in der Darstellung der Daten und insbesondere in der methodischen Aufbereitung, wie sie in der verkürzten Textversion zwingend verbleiben, werden geschlossen, so dass sich ein komplettes Bild der Datenerfassung und –aufbereitung für die Zwischenbewertung der Ausgleichszulage ergibt und zugleich die Grundlage für die Ex-post-Bewertung geschaffen wird. Die Ausführungen gelten für alle Länderberichte. Länderspezifische Abweichungen bei den Daten und in der Methodik werden explizit beschrieben.

Alle in der Zwischenbewertung verwendeten Daten wurden anhand einer Datenbedarfsanalyse dem Evaluator auf dessen ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt. Überwiegend konnten die Daten in digitalisierter Form übergeben werden. Für die Überführung der Daten in verarbeitbare Datenformate war ein erheblicher Aufbereitungsaufwand erforderlich. Positive Synergieeffekte, wie sie bei einer länderübergreifenden Analyse zunächst erwartet wurden, konnten wegen nicht unerheblicher Unterschiede in Qualität, Vollständigkeit, Form und Inhalt der Daten nur partiell genutzt werden.

Abschnitt 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage

Datenquellen und Methodik

Die Beschreibung der Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten basiert auf verschiedenen Dokumenten, die vor dem Hintergrund des EU-Rechtsrahmens gemäß VO (EG) 1257/99, den nationalen GAK-Fördergrundsätzen und regionalen Rechtsrahmen (Förderrichtlinien und Durchführungsverordnungen der Länder) die Förderausgestaltung abbilden. Eine vom BMVEL erstellte tabellarische Übersicht bildet die Grundlage. Als Darstellungsform wird zur besseren Übersichtlichkeit eine Synopse gewählt. Die Synopse zu den GAK-Fördergrundsätzen der Ausgleichszulage (vgl. **MB-V-Tabelle 1**) bildet den Referenzrahmen für die Synopsen der Länderrichtlinien. In der GAK-Synopse wird für das letzte Jahr der alten Förderperiode (Rahmenplan 1999 bis 2002) und für das Ausgangsjahr der neuen Förderperiode (Rahmenplan 2000 bis 2003) der Volltext erfasst. Die grundlegenden Änderungen zwischen den folgenden Rahmenplänen der neuen Förderperiode (Rahmenpläne 2001 bis 2004 und 2002 bis 2005) werden durch

‚Streichung' bzw. ‚Fettschrift' hervorgehoben. Die Synopsen zu den Förderrichtlinien der Länder (vgl. die entsprechenden **Tabellen** im Textband) beschreiben die Ausgestaltung der Förderung beginnend mit dem Jahr 1999. Um die Situation in der neuen Förderperiode 2000 bis 2006 mit den früheren Rahmenbedingungen vergleichen zu können, diente die Synopse der Ex-post Evaluation gemäß VO (EU) 950/97 als Referenzsystem. Zu Vergleichszwecken wurde die Förderpraxis 1999 in die synoptische Darstellung übernommen. Um Fehlerquellen in der Dokumentenanalyse gering zu halten und den aktuellen Stand zu beschreiben, wurden die Synopsen durch die zuständigen Fachreferate in den Länderministerien einer Überprüfung unterzogen. Als letzter Vergleichszeitraum im Rahmen der Zwischenbewertung wurde das Jahr 2002 ausgewertet.

Für die Prüfung der externen Kohäsion der Ausgleichszulage mit anderen Fördermaßnahmen wurden die Kombinationsmöglichkeiten der Ausgleichszulage mit der Flächenstillegung und Förderung von Agrarumweltmaßnahmen bei den zuständigen Länderministerien abgefragt und tabellarisch dargestellt. Gleichzeitig war dieser Schritt für die Berechnung der ausgleichszulagenberechtigten Fläche bei der Auswertung der Buchführungsdaten der Testbetriebe notwendig (vgl. **MB-V-Tabelle**).

Abschnitte 5.3+5.4: Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle/ Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Datenquellen und Methodik

Für die Überprüfung der finanziellen Ausgestaltung der Ausgleichszulage wurden neben den Daten des indikativen Finanzplans des EPLR, die Informationen aus dem Monitoring und ggf. den Änderungsanträgen sowie die Daten aus der GAK-Berichterstattung verwendet. Darüber hinaus stellten die Länder differenzierte Auswertungen der Förderdaten nach Betriebsgruppen für das Jahr 1999 sowie die ersten beiden Förderjahre 2000 und 2001 (teils auch 2002) auf Veranlassung und nach Vorgaben des Evaluators zur Verfügung (vgl. **MB-V-Tabelle**). Für die alten Bundesländer konnten ferner Förderdaten zurückliegender Jahre (Ex-post-Evaluationsbericht gemäß VO (EU) 950/97) verwendet werden. Für eine aktuelle Darstellung der Ausgleichszulage im Rahmen der Zwischenbewertung wurden im Zeitraum Februar/März von den Ländern nochmals die Monitoringdaten für das Förderjahr 2002 abgefragt und ausgewertet. Informationen für das Jahr 2003 liegen zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht vor. Insgesamt war mit Hilfe dieser Daten – von einigen Ausnahmen abgesehen - eine quantitative Analyse des Finanzmitteleinsatzes (Vergleich tatsächliche zu geplanten Finanzmitteln, Finanzmitteleinsatz im Vergleich zu materiellen Outputs, Verteilung der Finanzmittel auf die Finanzierungsträger) sowie eine Analyse der Inanspruchnahme teilweise bis auf die Ebene der Gebietskategorien benachteiligter Gebiete

und unterschiedlicher Betriebsgruppen möglich. Für die Länder Thüringen und Sachsen erfolgte die Analyse der Ausgleichszulage soweit möglich differenziert nach der Ausgleichszulage gemäß GAK-Fördergrundsätze und Landesergänzungsprogramm.

Zur Abschätzung der geförderten Fläche (Betriebe) im Vergleich zur potentiell förderfähigen Fläche (Betriebe) wurden die Daten der Förderstatistik (2000) mit Informationen aus einer BMVEL-Sonderauswertung der Agrarstatistik (LZ 1999) verschnitten (vgl. **MB-V-Tabelle 7**). Hierdurch konnte das Potenzial an geförderten Betrieben und geförderter Fläche, wiederum differenziert nach den benachteiligten Gebietskategorien, annähernd abgeschätzt werden. Bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche waren auch hier länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Abschätzung spiegeln den Stand im Ausgangsjahr der Förderung wider.

Kapitel 5.5: Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Datenquellen und Methodik

Bei der Beurteilung der Ausgleichszulage ist auch eine Effizienzanalyse des Verwaltungssystems vorzunehmen. Der unterschiedliche Verwaltungsaufbau machte eine länderspezifische Vorgehensweise erforderlich. Auf Anforderung des Evaluators wurden durch das jeweilige Land verschiedene Dokumente für die Analyse der administrativen Umsetzung zur Verfügung gestellt. Da sich das Datenmaterial nach einer ersten inhaltlichen Prüfung teilweise als unzureichend erwies, mussten weitere Informationen nachgefordert werden. Soweit dann noch Informations- oder Verständnislücken für die Beurteilung der administrativen Umsetzung verblieben, wurden weitere Informationen mit Hilfe von fragebogenunterstützten Telefoninterviews auf der Ebene der Fachreferenten der Länder eingeholt. Ergebnisse aus einer Befragung von landwirtschaftlichen Beratern im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ausgleichszulage (Ex-post Evaluationsbericht gemäß VO (EG) 950/97) wurden in Ergänzung zur Einschätzung der verwaltungsmäßigen Effizienz herangezogen.

Abschnitt 5.6.1: Zielanalyse und Ableitung landesspezifischer Bewertungsfragen

Datenquellen und Methodik

Der Zwischenbewertung kommt u.a. die Aufgabe zu, den Grad der mutmaßlichen Verwirklichung der angestrebten Ziele auszuloten. Dies wiederum verlangt die Ableitung und Überprüfung des Zielsystems. Hierzu ist zunächst zu prüfen, welche Ziele durch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten verfolgt werden, ob die Ziele in einer hierarchischen Ordnung stehen, welche Interventionslogik besteht, ob die Ziele hinreichend verständlich und überprüfbar spezifiziert, operationalisiert und quantifiziert sind und ob die Ziele in Abstimmung mit den kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen stehen. Auch Unterschiede in der Zielsetzung und –gewichtung in den verschiedenen benachteiligten Gebietskategorien sind Gegenstand der Zielanalyse. Beispielsweise sollte mit Hilfe der Zielanalyse bei der Überprüfung der Bewertungsfrage V.1 herausgearbeitet werden, um welche Art der Standortnachteile es sich handelt. Sind es die Standortnachteile im Vergleich zu Betrieben gleicher Produktionsrichtung oder sind es die Nachteile aufgrund mangelnder Produktionsalternativen. Ähnliche Präzisierungen sind auch bei den anderen Bewertungsfragen vorzunehmen. Ferner sollten mit Hilfe der Zielanalyse regionale/landesspezifische Ziele identifiziert werden, um die regionalen Einflüsse der Ausgleichszulage ableiten, überprüfen und bewerten zu können.

Die Analyse des Zielsystems wurde in einem zweistufigen Verfahren vorgenommen. Zunächst erfolgte durch den Evaluator im Kontext mit den kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen unter zur Hilfenahme der Länderdokumente (EPLR, Ex-ante Analyse, Lageberichte, Agrarberichte und Förderrichtlinien) eine Überprüfung der Spezifizierung und Quantifizierung der Ziele. In einer zweiten Stufe sollten die Länder die genannten Ziele und das Zielsystem überprüfen und vervollständigen. Dabei sollten die Ziele entsprechend ihrer Relevanz einer dreistufigen Skala zugeordnet, die gebietsspezifische Bedeutung der Ziele vermerkt sowie „weiche" Indikatoren für eine mögliche Quantifizierung der Ziele benannt werden. Für die Bestimmung der Indikatoren wurden den Fachreferenten der Länder Beispiele zur Hand gegeben. Die methodische Vorgehensweise wurde bereits auf der ersten Begleitausschusssitzung mit den Ländern diskutiert und abgesprochen.

Durch die Nacherhebung des Zielsystems konnten Lücken in den Zielen und speziell in der Prioritätensetzung geschlossen werden. Ferner ermöglicht die Quantifizierung der Ziele unter der Option der verfügbaren Daten die Ableitung handhabbarer Zielindikatoren für die relevanten Betriebsgruppen. Die Ergebnisse sind in der **MB-V-Tabelle 3** in ausführlicher Form dargestellt. Im Textteil des Berichts wird das vollständige landesspezifische

Zielsystem mit seiner Kongruenz zu den EU-Zielen und den verschiedenen Interventionsbeziehungen in **Abbildung 1** für das jeweilige Bundesland dargestellt. Dem Materialband beigefügt ist ferner eine für alle Länder zusammengefasste vollständige Abbildung des Zielsystems (vgl. **MB-V-Abbildung 2**). Hierin werden, ausgehend von den vorgegebenen Interventionsbeziehungen der EU, weitere Beziehungen zwischen den Zielen beschrieben und alle in Deutschland speziell genannten regionalen Ziele aufgelistet. Die landesspezifischen Zielsysteme weichen von diesem bundesländerübergreifenden Referenzsystem mehr oder weniger stark ab. Bei der Überprüfung der landesspezifischen Ziele wurden einige Ziele zusammengefasst. Der in der Mid-Term-Bewertung noch zu erstellende länderübergreifende Evaluationsbericht beschreibt die Unterschiede ausführlich.

Anschnitt 5.6.2: Bewertungsfragen

Datenquellen und Methodik

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen werden teilweise die bereits beschriebenen sowie weitere Datenquellen verwendet und Informationen zumeist in Form von monetären und physischen Indikatoren miteinander verschnitten. Ein vollständiger Überblick zu den verwendeten Primär- und Sekundärdaten findet sich im Textteil (vgl. **Tabelle 2**). Um mit Hilfe der verschiedenen Daten die Bewertungen vornehmen zu können, waren die Daten methodisch unterschiedlich aufzubereiten. Neben einzelbetrieblichen Daten einer Stichprobe buchführender Betriebe handelt es sich um Landkreisdaten der amtlichen Agrar- und Regionalstatistik sowie um Förderdaten. Die Daten stammen von verschiedenen Quellen. Insbesondere Qualität, Vollständigkeit und Umfang sowie Verzögerungen erschwerten die vergleichende Analyse und Bewertung.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Datenquellen und Methodik gegeben. Durch die im Textband verkürzte Form der Beschreibung der Datenquellen kann es in der Langfassung zu unvermeidlichen Wiederholungen kommen.

Beschreibung der verwendeten Daten

Buchführungsergebnisse des BMVEL-Testbetriebsnetzes

Bei den Daten der Testbetriebe handelt es sich um eine Stichprobe landwirtschaftlicher Betriebe auf der Basis eines geschichteten Stichprobenplans. Die Daten bilden in Deutschland die Grundlage für den jährlichen Agrarbericht der Bundesregierung. Durch die freiwillige aber zwischen Betriebsgruppen offensichtlich unterschiedliche Bereitschaft zur

Teilnahme am Testbetriebsnetz ist eine reine Zufallsauswahl nicht möglich, insbesondere die kleineren und einkommensschwachen landwirtschaftlichen Betriebe sind unterrepräsentiert, demzufolge die Verteilungen verzerrt sind und die Abbildungsgüte beeinträchtigt wird. Der einzelbetriebliche Kenngrößenkatalog entspricht durch die Codierung nach dem „Stuttgarter Programm“ jenem der INLB-Datenbasis; der Stichprobenumfang des BMVEL-Testbetriebsnetzes ist jedoch größer und ermöglicht eine differenziertere und zeitnähere Auswertungen.

Der Betriebsbereich Landwirtschaft ist im Testbetriebsnetz für das als Ausgangsjahr verwendete Wirtschaftsjahr 2000/01 mit rd. 10 500 Betrieben erfasst. Die Daten standen Ende des ersten Quartals 2002 der FAL (BAL) zur Verfügung. Für die Stadtstaaten Bremen und Berlin sind keine Testbetriebsdaten verfügbar und für Schleswig-Holstein sind die mit Ausgleichszulage geförderten Testbetriebe nicht gesondert erfasst. Bei den einzelbetrieblichen Daten handelt es sich um Buchführungsergebnisse auf der Grundlage des BMVEL-Jahresabschlusses. Aus den erhobenen Informationen sind rd. 10 000 einzelbetriebliche (physische und monetäre) Kenngrößen, einschließlich der vom BMVEL errechneten sogenannten komplexen Variablen abgeleitet. Die monetären Größen mussten von DM- in Eurobeträge umgerechnet werden. Ferner wurden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Für die Bewertung der Ausgleichszulage wurden rd. 120 Bewertungsindikatoren und Kenngrößen ermittelt (vgl. **MB-V-Tabelle 4**). Sie dienen soweit möglich unmittelbar der Abbildung der von der EU geforderten Programmindikatoren für die Bewertungsfragen sowie der Abbildung relevanter Kontextinformationen. Konnten die EU-Bewertungsindikatoren nicht hinreichend abgeleitet werden oder ist deren Aussagegehalt begrenzt, sind die Kenngrößen als Ergänzungs- und Hilfsindikatoren zu verstehen. Für die Darstellung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Testbetriebe die wesentliche Datenquelle. Die Daten stehen der FAL zweckgebunden bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Auflagenbuchführende Daten

Die Auswertung einzelbetrieblicher Daten wurde für das Land Sachsen auf der Grundlage der auflagenbuchführenden Betriebe des Wirtschaftsjahres 2000/01 durchgeführt. Hierfür standen der komplette mit dem Testbetriebsnetz vergleichbare Datensatz sowie Zusatzkenngrößen für das Betriebssystem, das Standardbetriebseinkommen und die Wirtschaftsgebiete zur Verfügung. Von den insgesamt 945 erfassten Betrieben entfallen 864 Betriebe auf den Betriebsbereich Landwirtschaft. Ungefähr ein Drittel der Betriebe sind Einzelunternehmen. 536 Betriebe haben keine LF im benachteiligten Gebiet, repräsentieren somit die Gruppe der nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe. 224 Betriebe gelten bei einer „harten“ Abgrenzung (100 % der LF liegt im benachteiligten Gebiet) als ausgleichszulagengeförderte Betriebe. Durch die Verwendung der auflagenbuchführenden Betriebe kommt es im Vergleich zu den Betrieben des Testbetriebsnetzes zu einer Erhöhung des

Anteils der benachteiligten Fläche. Hiervon erhofft sich das Land Sachsen repräsentativere Aussagen bei der Beurteilung der Ausgleichszulage. Durch die Verwendung der auflagenbuchführenden Betriebe in Sachsen wurde es möglich, die Auswertung nach verschiedenen Betriebsgruppen auf einem Stichprobenumfang von mehr als 15 Betrieben je Gruppe durchzuführen. Da parallel auch die sächsischen Betriebe des Testbetriebsnetzes ausgewertet wurden, konnten durch den Vergleich der Ergebnisse Hinweise über die Repräsentativität gewonnen werden.

Einzelbetriebliche Daten

Für Länder die im BMVEL-Testbetriebsnetz nicht repräsentiert sind (Bremen und Berlin) oder für die keine ausgleichszulagengeförderten Betriebe im Testbetriebsnetz enthalten sind (Schleswig-Holstein), musste nach alternativen Daten gesucht werden, um insbesondere die Bewertungsfrage V.1 beantworten zu können. Nach intensiven und zeitaufwendigen Verhandlungen mit den verschiedenen Stellen wurden Informationen für einen jedoch nur begrenzt aussagefähigen Kennziffernsatz für ausgleichszulagengeförderte und nicht geförderte buchführende Betriebe bereitgestellt. Für Bremen und Schleswig-Holstein wurden die Daten erst Januar/Februar 2003 bereitgestellt. Die Daten mussten in einem zeitaufwendigen Verfahren separat zu den Testbetriebsdaten teils mit modifizierten Auswertungskonzepten aufbereitet und ausgewertet werden. Hierdurch konnten Synergieeffekte, wie sie aus einer länderübergreifenden Evaluationsmethodik zunächst zu erwartet gewesen wären, nicht erreicht werden. Zusätzlicher personeller und zeitlicher Aufwand war nötig um die Aufgabe bewältigen zu können. Für die beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen wurden keine mit den Testbetrieben vergleichbaren einzelbetrieblichen Daten zur Verfügung gestellt. Von Berlin wurden für 36 ausgleichszulagengeförderte und 14 nicht ausgleichszulagengeförderte Betriebe lediglich einige wenige aussagefähige betriebliche Kenngrößen bereitgestellt. Notwendige Kenngrößen zur Einkommenslage wurden nicht geliefert. Für Bremen ist die Datengrundlage mit insgesamt 11 buchführenden Betrieben ähnlich dünn. Hier liegen jedoch Angaben zum Gewinn und zu einigen Erfolgsgrößen vor. Für Schleswig-Holstein konnte die Situationsbeschreibung für die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe durch eine nachgeforderte Stichprobe von 104 buchführenden Betrieben verbessert werden. Im Vergleich zu den Testbetrieben fehlen die komplexen Variablen, weshalb eine Auswertung nach Betriebsformen scheiterte. Der Vergleich zu nicht geförderten Betrieben Schleswig-Holsteins stützt sich auf eine Stichprobenauswertung des Testbetriebsnetzes.

Verschneidung einzelbetrieblicher Daten

Eine statistische Verschneidung der Daten auflagenbuchführender Testbetriebe mit den InVeKoS-Betriebsdaten und den Förderdaten über die Betriebsnummern war für alle Länder in einer vergleichbaren Form nicht möglich. Auf diese zunächst im ursprünglichen

Konzept als aussagekräftig vorgeschlagene Auswertungsmethode musste in der Zwischenbewertung verzichtet werden. Von einigen Ländern wurden datenschutzrechtliche Einwände gegen diesen methodischen Ansatz geltend gemacht. Gegebenenfalls ist eine Umsetzbarkeit im Rahmen der Ex-post Bewertung erneut zu prüfen.

Daten der Landwirtschaftszählung (LZ) und der Agrarberichterstattung (AB)

Die Daten der LZ bilden für die Untersuchung der Ausgleichszulage eine weitere wichtige Datenquelle. Sie liegen als Hardcopy, digitalisiert sowie in unterschiedlichen Sekundärquellen (EuroFarm, RegioStat) vor und unterscheiden sich im Umfang der betrieblich erfassten Informationen und in Hinblick auf die Abbildungsqualität und räumliche Differenzierung. Bei den ohne hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand vorliegenden Daten handelt es sich vorwiegend um Informationen auf Landkreisebene (NUTS 3). Auf Gemeindeebene dünnt teilweise der Umfang an Kenngrößen stark aus. Zudem ist speziell in den neuen Bundesländern aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gemeindereformen und daraus resultierend sich ständig ändernden Gemeindekennziffern die Verwendung von Daten auf Gemeindeebene problematisch bzw. unmöglich. Auswertungen der Daten der LZ und der AB nach benachteiligten Gebieten und deren Gebietskategorien sowie nach nicht benachteiligten Gebieten wurden in Deutschland letztmals 1987 auf der Grundlage der amtlichen AB veröffentlicht.

Für die Zwischenbewertung sind die Daten der LZ 1999 und soweit bereits in digitalisierter Form vorliegend, die Daten der AB 2001 von Interesse. Für beide Datenquellen fehlt eine nach Gebietskategorien differenzierte Auswertung. Die im Datensatz von EuroStat abgelegten Informationen würden eine derartige Differenzierung ermöglichen; für Deutschland und seine Bundesländer basieren die Informationen jedoch auf den Daten der AB 1997, sind damit nicht zeitnah und erlauben nicht jede wünschenswerte Betriebsgruppendifferenzierung. Eine vom BMVEL zur Verfügung gestellte Sonderauswertung der LZ 1999 (vgl. **MB-V-Tabelle 7**) für die Anzahl der Betriebe und deren bewirtschaftete Fläche nach benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien sowie nach nicht benachteiligten Gebieten reicht für eine nach Betriebsgruppen differenzierte Analyse nicht aus. Für die Identifizierung benachteiligter und nicht benachteiligter Landkreise sowie zur Potenzialabschätzung ist diese Datenquelle jedoch eine hilfreiche Informationsquelle. Wichtige in der AB erhobene Informationen stehen jedoch in dieser Sonderauswertung nicht zur Verfügung. Um diese Informationen für die Beantwortung der Bewertungsfragen und für die Ermittlung von Bewertungsindikatoren gezielt einsetzen zu können, war bereits nach Gesprächen hinsichtlich der Machbarkeit im Frühstadium der Mid-Term-Bewertung ein mit den Ländern abgestimmtes Auswertungskonzept für die LZ 1999 und die im zwei- bzw. vierjährigen Turnus stattfindenden AB auf der Basis einer Sonderauswertung von Standardtabellen zur Bodennutzung und Viehhaltung sowie zum Arbeitskräfteeinsatz in der Landwirtschaft in einer gebietsdifferenzierten und für alle Bundesländer vergleichbaren

Form erarbeitet worden. Durch administrative und finanzielle Probleme kam es zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung, so dass in der Zwischenbewertung auf diese Sonderauswertung verzichtet werden musste. Als second best Alternative wurde auf der Basis der in RegioStat erfassten Landwirtschaftsdaten ein modifiziertes Auswertungsschema zur Erfassung der Ausgangssituation der Betriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen entwickelt. Die Ergebnisse sind dargestellt in **MB-V-Tabelle 8 und 9**. In der Ex-post Bewertung wird zu prüfen sein, ob das Konzept der ursprünglichen Sonderauswertung umgesetzt werden kann. Für die Analyse zeitlicher Veränderungen sind inzwischen die im Zuge der EU-Vereinheitlichung der Statistik erfolgten Umstellung in der Abgrenzung der Betriebsformen zu berücksichtigen. In den Ergebnissen der Zwischenbewertung sind diese Umstellungen noch nicht berücksichtigt.

InVeKoS-Daten

Die Informationen aus dem Basis- und Flächennutzungsbogen des InVeKoS-Datensatzes bilden eine weitere weitgehend repräsentative Sekundärdatenbasis für die Bewertung der Ausgleichszulage. Wenngleich wichtige Informationen zum Einkommen, zum Arbeitskräftebesatz fehlen und eine differenzierte Darstellung nach Betriebstypen, insbesondere nach Betriebsformen nur begrenzt bzw. nur mit relativ hohem Arbeitsaufwand möglich sind, bilden die InVeKoS-Daten eine der wenigen Informationsquellen als Grundlage für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.4. Ferner ergänzen und unterlegen die InVeKoS-Daten die Aussagen auf der Basis der übrigen Datenquellen und eignen sich insbesondere für die Beurteilung von Veränderungen. Für Flächen und ggf. für Betriebe mit und ohne Ausgleichszulage in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten lassen sich unter gewissen Abgrenzungsvorgaben hilfreiche Informationen ableiten.

Bei der Bereitstellung der InVeKoS-Daten kam es in einigen Ländern zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Vielfach waren für die Umsetzung eines vom Evaluator für die Mid-Term- und Ex-post-Bewertung konzipierten und für alle Länder gleichermaßen anwendbares Auswertungsschema mehrere Vorgespräche zu führen, um die Ergebnisse in einer vergleichbaren und den landesspezifischen Besonderheiten entsprechenden Form zu bekommen. Ferner waren teils Kompetenzfragen zu entscheiden, wer für die Auswertung der InVeKoS-Daten zuständig ist. Durch die Auswertungsvorgaben des Evaluators und die Einbindung der für die Bearbeitung der Agrarumweltprogramme zuständigen Bewerter ist es gelungen, den EU-Konventionen folgende vergleichbare Bewertungsindikatoren abzuleiten.

Die ursprünglich im Forschungskonzept vorgesehene Verschneidung der Datenquellen Testbetriebsnetz, Förderstatistik und InVeKoS-Daten musste wie bereits erwähnt fallengelassen werden, da die aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkte Bereitstellung der Daten ein für alle Länder gleichermaßen zu realisierendes Vorgehen verhinderte.

Daten aus RegioStat ergänzt um Kaufwerte, Pachtpreise, Tourismusinformationen und siedlungsstrukturelle Kreistypen

Die RegioStat-Daten umfassen wichtige sektorale und gesamtwirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische, infrastrukturelle sowie geografische Informationen auf der Darstellungsebene der Landkreise. Die Daten sind damit eine hinreichend brauchbare Sekundärstatistik, mit deren Hilfe wichtige Hilfsindikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfragen sowie Indikatoren zur Erfassung der allgemeinen Rahmenbedingungen (exogene Einflussgrößen) abgebildet werden können. Ferner liefern sie wichtige Informationen zur Abschätzung der Opportunitätskosten. Die Daten stehen jährlich in digitalisierter Form zur Verfügung. Bei den in der Zwischenbewertung verwendeten RegioStat-Daten handelt es sich um Daten der Jahre 1996 bis 2000. Für die Zwischenbewertung werden mit Hilfe der in RegioStat enthaltenen Basiskennzahlen Bewertungsindikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage in den vorher selektierten benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen ermittelt und die Voraussetzungen für den Vorher-Nachher-Vergleich gelegt. Da es sich um Landkreisdaten handelt, waren für eine Analyse nach den benachteiligten Gebietskategorien Konventionen für die räumliche Zuordnung zu berücksichtigen.

Relevante Befragungsergebnisse aus der Ex-post Evaluation VO (EG) 950/97

Bereits in den konzeptionellen Überlegungen wurden die Möglichkeiten einer tieferen Informationsgewinnung durch Expertenbefragungen vom Befragungsgegenstand, von den Resultaten der indikatorengestützten Sekundärauswertungen und vom Aufwand- Nutzenverhältnis abhängig gemacht. Die Auswertungen und ersten Zwischenergebnisse des Mit-Ohne-Vergleichs zeigen, dass auf der Basis einer Verschneidung mehrerer Sekundärstatistiken bereits relevante Ergebnisse abgeleitet werden können und diese im Zuge eines Vorher-Nachher-Vergleichs vertieft werden. Für die zum 31. März 2003 abzugebenden Länderberichte wurde auf eine spezielle Befragungen bei unmittelbar Betroffenen verzichtet. Gegebenenfalls werden in der verbleibenden Zeit bis zur Erstellung des länderübergreifenden Berichts entsprechende Fallstudien durchgeführt. Dabei ist im Vorfeld zu entscheiden, inwieweit mit Hilfe regionaler Fallstudien die Ergebnisse hinsichtlich ihrer Repräsentativität verbessert werden können. Speziell für den sensiblen Bereich der Abschätzung von Einkommenseffekten liefern Expertenbefragungen nur einen eingeschränkten Erklärungsbeitrag. Die im Rahmen der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) 950/97 gewonnenen Ergebnisse aus der durchgeführte Expertenbefragung bei landwirtschaftlichen Beratern sollen jedoch Berücksichtigung finden. Eine endgültige Entscheidung für die Durchführung einer Befragung orientiert sich am weiteren Informationsbedarf der Auftraggeber und am Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete, Kerngebiete und Wirtschaftsgebiete

Um Unterschiede zwischen verschiedenen Gebietskategorien erfassen zu können, werden die einzelbetrieblichen Daten der Testbetriebe und die auflagenbuchführenden Betriebe den benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien Berggebiet, benachteiligte Agrarzone, Kleines Gebiet und Kerngebiete der benachteiligten Agrarzone zugeordnet. Die Testbetriebsdaten selbst enthalten keinen Code für die benachteiligten Gebietskategorien. Die Zuordnung der Testbetriebe zu den benachteiligten Gebietskategorien erfolgte vielmehr über die Betriebsnummer und das Gemeindeverzeichnis der benachteiligten Gebiete. Letzteres wurde dem Evaluator durch das BMVEL zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung der Betriebe zu den Kerngebieten der benachteiligten Gebiete basiert andererseits auf Gebietsverzeichnissen der Länder.

Um standortspezifische Unterschiede darstellen zu können, wurden für die Auswertungen der Testbetriebe die geförderten Betriebe zusätzlich den sogenannten Wirtschaftsgebieten zugeordnet. Hierfür steht für die Betriebe in den alten Bundesländern ein entsprechender Code im Kennziffernkatalog der Testbetriebe zur Verfügung. Für die neuen Bundesländer wurden entsprechende Gebietsverzeichnisse der Wirtschaftsgebiete teils als Hardcopy, teils in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt. Teilweise mussten die Gebietsverzeichnisse insbesondere in den neuen Bundesländern wegen der Gemeinde- und Gebietsreformen aktualisiert werden.

Relevante methodische Aufbereitungsschritte der Daten

Buchführungsergebnisse der Testbetriebe

Die einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes wurden mit Hilfe eines speziell hierfür entwickelten FORTRAN-Programms ausgewertet. Sowohl die geförderten als auch die nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe wurden nach „harten“ Abgrenzungskriterien selektiert. Hierfür wurde auf der ersten Begleitausschusssitzung Konsens mit den Ländern erzielt. Für die Zuordnung der Betriebe mit und ohne Ausgleichszulage wird der Code 0021 mit seinen Schlüsselzahlen verwendet. Als geförderte Betriebe wurden Betriebe eingestuft, die gemäß ihrer Gebietszugehörigkeit 100 % der LF im benachteiligten Gebiet haben und die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung einen Erlös aus Ausgleichszulage ausweisen (Code 0021, Schlüsselnummer 3). Zu den nicht benachteiligten Betrieben wurden hingegen Betriebe gezählt, die keine LF im benachteiligten Gebiet haben (Schlüsselnummer 0). Alle anderen Betriebe, deren Flächen nur zum Teil in der Fördergebietskulisse liegen (Schlüsselnummern 1 und 2) bleiben bei dieser harten Abgrenzung unberücksichtigt.

Die Gruppe der ausgleichszulagengeförderten Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft umfasst 3304 Testbetriebe. Bei einer Eingrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die erweiterten Futterbaubetriebe (F-Betriebe) liegt der Stichprobenumfang bei 2403 Betrieben. 4711 Betriebe gelten als nicht ausgleichszulagengefördert. Die Stichprobe erlaubt eine hinreichend tiefe Unterteilung nach Betriebsgruppen, allerdings war in einigen Bundesländern der Stichprobenumfang so gering, dass auf einige betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen verzichtet werden musste. Die von Seiten der Europäischen Kommission geforderte Tiefe der Auswertung nach Gebietskategorien und Betriebstypen war nur mit den nationalen Testbetriebsdaten sicher zu stellen. Die Ausdehnung der F-Betriebe auf die erweiterten F-Betriebe (d.h. neben den Futterbaubetrieben im engeren Sinne werden auch Marktfrucht-Futterbaubetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe mit Futterbau einbezogen) dient der Sicherstellung eines ausreichenden Stichprobenumfangs und ermöglicht eine hinreichende Differenzierung der Betriebe nach weiteren Betriebsmerkmalen sowie einen homogenen interregionalen Vergleich zwischen den Bundesländern.

Die Zuordnung der geförderten Betriebe zu den benachteiligten Gebietskategorien erfolgt über das vom BMVEL bereitgestellte Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete. Hiernach ist eine Zuordnung nach Berggebieten, benachteiligten Agrarzonen und kleinen Gebieten möglich. Die Zuordnung ist synonym zu den Gebieten entsprechend Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) 1257/99. Für die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden die Betriebe ferner nach den Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen ausgewertet. In Baden-Württemberg wurde eine Sonderauswertung für das Gebiet Allgäu vorgenommen. In Rheinland-Pfalz wurden auf Wunsch des Landesministeriums in die Referenzgruppe der nicht geförderten Betriebe, Betriebe aus angrenzenden Landkreisen der benachbarten Bundesländer (ohne Saarland) einbezogen. Bei der Zuordnung der Betriebe zu den geförderten bzw. nicht geförderten Betrieben kann es in bestimmten Fällen, wenn Betriebssitz und Lage der Flächen nicht übereinstimmen, zu Verzerrungen kommen. Um Unterschiede in den natürlichen Standortvoraussetzungen erfassen zu können, sind die ausgleichszulagengeförderten Betriebe den verschiedenen Wirtschaftsgebieten zugeordnet worden. Die geförderten, respektive die nicht geförderten Betriebe wurden darüber hinaus in mehrere Betriebsgruppen gegliedert: in landwirtschaftliche Betriebe insgesamt, erweiterte Futterbaubetriebe, Marktfruchtbetriebe, Betriebe nach Betriebsgrößenklassen, Betriebe nach LVZ-Klassen und nach Unternehmensformen. In Rheinland-Pfalz wurden als zusätzliche Referenzgruppe Dauerkulturbetriebe und Weinbaubetriebe gebildet. In den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, in denen die Ausgleichszulage von einer einkommensbezogenen Prosperitätsschwelle abhängt, wurde nach diesen Betrieben differenziert. Um eine weitgehende Homogenität zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben erreichen zu können, werden in die Referenzgruppe der nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe ferner ausschließlich Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche größer gleich

3 ha berücksichtigt, da auch die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe mehr als 3 ha aufweisen müssen. Der Vergleich erfolgt mit Betrieben vergleichbarer Betriebsformen. Teilweise wurden in die Referenzgruppe nur Betriebe mit einer LVZ kleiner gleich 35 einbezogen. Die ausgewählten Referenzgruppen beschränken sich jedoch nicht ausschließlich auf die erweiterten Futterbaubetriebe, sondern zusätzlich auf regional relevante Referenzgruppen, wie sie teilweise aus der Zielanalyse abgeleitet werden konnten. Bei der Festlegung und Abgrenzung der Betriebsgruppen war den Ansprüchen eines intraregionalen Vergleichs (Länderberichte) sowie denen eines interregionalen Vergleichs (Länderübergreifender Bericht) hinreichend Rechnung zu tragen. In Fällen in denen die Gruppe der erweiterten F-Betriebe nur mit wenigen Betrieben besetzt war, wurden betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt vorgenommen. Zu den Ergebnissen der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) 950/97 besteht ein gewisser Grad an Vergleichbarkeit.

Auf ein statistisches Hochrechnungsverfahren und eine Gewichtung der Buchführungsergebnisse wurde verzichtet, da die Gruppierung nach den Auswahlschichten für das freie Hochrechnungsverfahren nicht die erforderliche Korrelation zu den Gruppierungskriterien aufweist und für einen Vergleich der Indikatoren vielfach die entsprechenden Werte der Grundgesamtheit für die ausgewählten Betriebsgruppen fehlen. Ferner hätten auf der Basis hochgerechneter Werte für die Abbildung der EU-Programmindikatoren insbesondere der Indikatoren V.1-1.2 keine verbesserten Ergebnisse erzielt werden können. Für die Beurteilung der Stichprobenqualität werden einige Kenngrößen der ausgewerteten Testbetriebe mit den entsprechenden Größen der Förderstatistik bzw. der Landwirtschaftstatistik verglichen (vgl. **MB-V-Tabelle 6**). Auf diesem Wege werden die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft und hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit indirekt relativiert.

Der betriebliche Kennzahlenkatalog der Testbetriebe erlaubt die Ableitung einer Vielzahl materieller (physischer und monetärer) Indikatoren, mit deren Hilfe die Bewertungsindikatoren der kapitelspezifischen Bewertungsfragen, Indikatoren zur Beantwortung landesspezifischer Bewertungsfragen sowie Kontextindikatoren und weitere Hilfsindikatoren abgeleitet werden können. Für einige Bewertungsfragen sind die Testbetriebe die einzige verfügbare und hinreichend statistisch zuverlässige Datenbasis. Im Fall der Bewertung der Ausgleichszulage wurden zunächst rd. 220 Indikatoren gebildet (vgl. **MB-V-Tabelle 4**). Teils war der Berechnungsalgorithmus den landesspezifischen Ausgestaltungsbesonderheiten anzupassen. Dies war speziell für die Ermittlung der ausgleichszulagenberechtigten Fläche und weiterer hierauf Bezug nehmender Indikatoren sowie für die relevanten Einkommensgrößen notwendig. Letztere mussten insbesondere den Ansprüchen eines Einkommensvergleichs zwischen verschiedenen Rechtsformen genügen. In Rheinland-Pfalz war zudem infolge einer vorgezogenen ersten Ratenzahlung der Ausgleichszulage 2001 (75 % der Ausgleichszulage) eine Korrektur der Prämienhöhe vorzunehmen. Die letztendlich verwendeten Indikatoren sind den Ergebnistabellen zu entnehmen. In **MB-V-Tabelle 5**

werden für den Teil der Indikatoren, die sich nicht selbst erklären, Erläuterungen gegeben. Alle für die Ermittlung der Indikatoren verwendeten Kenngrößen wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Neben der nach verschiedenen Regions- und Betriebsgruppen differenzierten Analyse liegen die Vorzüge der Testbetriebsdaten in der Erfassung relevanter, von der Rechtsform unabhängiger Einkommensgrößen, sowie der Abbildung der verschiedenen staatlichen Transferzahlungen, der Erfassung komplexer Indikatoren, wie den Vieheinheiten, dem StBE und dem Vergleichslohn. Wie bereits erwähnt, schränkt der teilweise zu geringe Stichprobenumfang jedoch die Auswertungsmöglichkeiten in einigen Bundesländern stark ein und erschwert einen interregionalen Vergleich zwischen den Bundesländern. Für den länderübergreifenden Evaluationsbericht wurden deshalb weitere möglichst vergleichbare Gruppen gebildet (vgl. **MB-V-Tabelle** im länderübergreifenden Bericht).

TB-Daten für den Mit-Ohne-Vergleich

Die Testbetriebsdaten eignen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich für den Querschnittsvergleich von geförderten und nicht geförderten Betrieben (Mit-Ohne-Vergleich). Mit den Daten des Wirtschaftsjahres 2000/01 wird die Ausgangssituation zu Beginn des neuen Förderzeitraums abgebildet. Ein Vergleich mit der Situation der vorangegangenen Förderausgestaltung kann in eingeschränktem Maße für die alten Bundesländer mit Hilfe der Ergebnisse der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) 950/97 vorgenommen werden. Im Rahmen der Mid-Term-Bewertung konnte die Ausgangssituation nur auf der Basis eines Wirtschaftsjahres durchgeführt werden, so dass saisonale Schwankungen in den Erfolgs- und Einkommensgrößen nicht ausgeglichen werden. Ferner erschien ein Vergleich mit Hilfe der Dreijahresdurchschnittswerte der identischen Testbetriebe der Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/00 und 2000/01 durch den Strukturbruch in der Ausgleichszulage (Umstellung von einer tier- und flächenbezogenen auf eine rein flächenbezogene Förderung) als nicht zweckmäßig und hätte durch Verwendung identischer Betriebe zu einer weiteren Ausdünnung der Stichprobe geführt. Sollte in einer späteren Ex-post Bewertung der Mit-Ohne-Vergleich wiederholt werden, lässt sich bei Verwendung von Einjahresdurchschnittswerten ein hinreichend langer Beobachtungszeitraum analysieren. Bei einem Vergleich der Ausgangs- und Endsituation auf der Basis von Dreijahresdurchschnittswerten würde sich der Beobachtungszeitraum um bis zu drei Jahre verkürzen.

TB-Daten für den Vorher-Nachher-Vergleich

Die Aufbereitung der Testbetriebsdaten im Rahmen der Zwischenbewertung wurde so vorgenommen, dass in der Ex-post Bewertung der Vorher-Nachher-Vergleich durchgeführt werden kann. Methodik und Indikatorensatz sollten möglichst dem der Zwischenbewertung entsprechen, wobei Erfahrungen, insbesondere bei der Auswahl der Indikatoren,

der Eignung der verschiedenen Betriebsgruppen und die Besonderheiten der auflagenbuchführenden Betriebe (in SN) im Vergleich zu den Testbetrieben, zu berücksichtigen sind.

Beim Vorher-Nachher-Vergleich wird die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums mit Hilfe der ausgewählten Indikatoren und Kennziffern nach den Gebiets- und Betriebsgruppen dargestellt. Um Einflüsse aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Stichprobe auszuschließen, erscheint es aus methodischer Sicht sinnvoll, den zeitlichen Vergleich auf der Grundlage der identischen Betriebe durchzuführen. Da jedoch über einen längeren Beobachtungszeitraum sich der Stichprobenumfang reduziert, grenzt ein solches Vorgehen die Tiefe der Auswertung ein.

Daten der auflagenbuchführenden Betriebe

Der Datensatz der auflagenbuchführenden Betriebe Sachsens entspricht jenem der Testbetriebe, so dass die Aufbereitungsmethodik der Testbetriebsdaten kompatibel angewendet werden konnte. Einige der im Testbetriebsnetz verfügbaren komplexen Variablen mussten allerdings mit Hilfe der Berechnungsalgorithmen des BMVEL nachermittelt werden. Gewisse Unterschiede im Vergleich zu den Testbetriebsdaten bei der Nachbewertung des Feldinventars und der Verrechnung von Brutto- in Nettogrößen bleiben unberücksichtigt. In der weiteren Auswertung wurden Ergebnisse auf der Grundlage beiden Datenquellen ermittelt. Die Ergebnisse sind in den **Materialbandtabellen** dargestellt.

Auch die einzelbetrieblichen Daten einer Stichprobe ausgleichszulagengeförderter Betriebe in Schleswig-Holstein wurden nach der Aufbereitungsmethodik der Testbetriebe ausgewertet.

Für Berlin und Bremen steht aus den bereits genannten Gründen kein ausreichender mit den Testbetrieben vergleichbarer Satz an betrieblichen Kenngrößen zur Verfügung. Wichtige Kenngrößen speziell zur Beschreibung der Einkommenslage fehlen.

Daten der Landwirtschaftszählung und der Agrarberichterstattung

Für die fördergebietsdifferenzierte Auswertung der Kreisdaten der LZ 1999 ist eine Zuordnung der Kreise zu den benachteiligten bzw. nicht benachteiligten Gebieten notwendig. Hierbei sind bestimmte Abgrenzungskriterien festzulegen. Den benachteiligten Gebieten werden nur solche Landkreise zugeordnet, die einen Anteil an der benachteiligten LF von mindestens 75 % aufweisen. Die Referenzgruppe der nicht benachteiligten Gebiete bilden Landkreise mit einer benachteiligten LF von weniger als 25 %. Da die benachteiligten Gebiete in Deutschland nicht kreisscharf abgegrenzt sind und teilweise nur Gemeinden oder

Gemeindeteile in benachteiligten Gebieten liegen, kann es bei diesem Vorgehen zu Verzerrungen kommen. Ferner kommt es in einigen Bundesländern vor, dass es durch die Festsetzung des Anteils von 25 % keine Landkreise für die Referenzgruppe gibt. Im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Sonderaufbereitung der LZ-Daten 1999 und der Folgejahre durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter hat diese Vorgehensweise erhebliche Nachteile bei einer regionalen und betrieblichen Differenzierung. Unter Berücksichtigung der Auswertungskosten ist die in der Zwischenbewertung gewählte Auswertungsalternative jedoch eine sinnvolle second-best-Lösung. Die Methode lieferte bereits in der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) 950/97 für die alten Bundesländer für den Vergleich der Situation 1991 und 1999 relativ zuverlässige Ergebnisse.

Für die Typisierung nach Berggebieten, benachteiligten Agrarzonen oder Kleinen Gebieten wurde in der Gruppe der benachteiligten Landkreise der Anteil der Fläche auf mindestens 75 % festgelegt. Infolge dieser Abgrenzung waren in einigen Bundesländern differenzierte Analysen nach Berggebieten und Kleinen Gebieten nicht möglich.

In der Zwischenbewertung wurden die in der RegioStat-Datenbank enthalten landwirtschaftlichen Kenngrößen der LZ-Daten 1999 verwendet. Der ausgewertete Kenngrößensatz umfasst rund 30 Indikatoren. Mit den Indikatoren lassen sich einerseits im Rahmen des Mit-Ohne-Vergleichs strukturelle Unterschiede zwischen Betrieben in benachteiligten Landkreisen zu Betrieben in Landkreisen außerhalb benachteiligter Gebiete beschreiben (vgl. **MB-V-Tabelle 9**). Andererseits handelt es sich um Kenngrößen, die für die Bildung von Indikatoren für den Vorher-Nachher-Vergleich zunächst vorgehalten werden. Mit ihnen lassen sich zeitliche Veränderungen analysieren (vgl. **MB-V-Tabelle 8**).

INVEKOS-Daten-mid term

Die InVeKoS-Daten sind zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 eine wichtige Informationsquelle. Die Informationen sind jedoch aufgrund bestehender Unterschiede in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich abgelegt und stehen nicht in einheitlicher Form zur Verfügung. Zur Nutzung der Informationen aus dem Flächenerhebungsbogen für die Bewertung der Ausgleichszulage mussten die Daten zudem mit Informationen der Zahlstellenstatistik verknüpft werden. Ferner mussten zur Ermittlung der EU-Bewertungsindikatoren die im jeweiligen Land angebotenen Agrarumweltmaßnahmen speziellen Wirkungskriterien zugeordnet werden. Hierfür sollte aus Sicht des Evaluators externer Sachverstand durch die Länder bzw. durch die Bewerter der Agrarumweltmaßnahmen eingebunden werden. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens war eine für alle Länder eigenständige Auswertung der einzelbetrieblichen InVeKoS-Daten nicht möglich. Von Seiten der FAL wurde ein Auswertungskonzept erarbeitet und mit den Ländern abgesprochen. Dieses sah neben einem Vorschlag für einen Variablenkatalog, eine Abgrenzung der Betriebe und Flurstücke mit und ohne Ausgleichszulage in den verschiedenen benachteiligten

Gebietskategorien vor. Hierfür wurden für verschiedene Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, NE- und HE-Betriebe, Betriebe in Form juristischer Personen, Betriebe nach Betriebsgrößenklasse) Leertabellen erstellt und die Länder gebeten, diese zu einer vorgegebenen Frist auszufüllen und der FAL zur Verfügung zu stellen. Um die landesspezifischen Aspekte hinreichend zu berücksichtigen, konnten die Länder Anpassungen und Ergänzungen am methodischen FAL-Konzept vornehmen. Insbesondere die Abgrenzung und Zuordnung der im jeweiligen Land angebotenen Agrarumweltmaßnahmen zu den von der EU erfragten Wirkungen war von den Ländern vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. In einigen Ländern ist diese Zuordnung im Dialog mit den Programm-Evaluatoren erfolgt. Ausgewertet wurden für die Zwischenbewertung je nach Bundesland die Daten des Berichtsjahres 2000 und/oder 2001 für verschiedene Betriebsgruppen (vgl. **MB-V-Tabelle**). In 11 der 14 Länder wurden dem Evaluator die Daten in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt. In 2 Fällen Schleswig-Holstein und Bremen wurden die InVeKoS-Daten durch die Programmevaluatoren in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ministerium und der FAL ausgewertet. Das Land Saarland verzichtet aufgrund des hohen Anteils an benachteiligter Fläche und des hohen Aufwands auf eine Auswertung der InVeKoS-Daten.

INVEKOS-Daten-ex-post

Die Auswertungen der InVeKoS-Daten im Rahmen der Mid-Term-Bewertung sollen zur Verbesserung der Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur Verbesserung der Umwelt durch eine weitere InVeKoS-Auswertung im Rahmen der Ex-post Evaluation ergänzt werden. So sieht es das methodische Konzept des Evaluators vor. Hierfür wurde ein entsprechendes Auswertungskonzept für die Ermittlung weiterer Indikatoren entwickelt. In der Zwischenbewertung hatten die Länder zunächst die Machbarkeit zu prüfen. Einige Länder führten bereits Auswertungen in der Zwischenbewertung durch. Soweit dies geschah, wurden die Ergebnisse in die Zwischenbewertung mit einbezogen (vgl. **MB-V-Tabelle**).

RegioStat ergänzt um Kaufwerte, Pachtpreise, Tourismusinformationen und Informationen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen

Neben den landwirtschaftlichen Kenngrößen aus der RegioStat-Datenbank werden weitere sektoral und gesamtwirtschaftlich relevante Kenngrößen aus RegioStat den benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisgruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt dem gemäß für die LZ-Daten beschriebenen methodischen Vorgehen. Um Verzerrungen infolge struktureller Unterschiede zwischen den Landkreisen aufgrund der Bevölkerungsdichte zu minimieren, beschränkt sich die Untersuchung überwiegend auf ländliche Landkreise (unter 150 Einwohner je km²) i.S. der siedlungsstrukturellen Kreistypen des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung. Dabei wird je nach Zugehörigkeit zu Regionstypen zwi-

schen ländlichen Landkreisen in Agglomerations-, verstädterten und ländlichen Räumen unterschieden. Bei den ländlichen Landkreisen ländlicher Räume wird nach Landkreisen mit höherer und geringerer Dichte differenziert. Eine solch scharfe Abgrenzung zwischen Kreisen der Gruppe der benachteiligten Gebiete und der Referenzgruppe ist nötig, um Rückschlüsse auf Ausprägungsunterschiede zu ermöglichen. Ferner werden hierdurch elementare Informationen für die Beantwortung der Bewertungsfragen geliefert. Bislang lassen sich mit Hilfe der Indikatoren strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisgruppen analysieren. Für die Ex-post Evaluation ist ein vergleichbarer Indikatorensatz zu ermitteln und um Indikatoren, die Hinweise auf Veränderungen ermöglichen, zu ergänzen. Die Ergebnisse sind in **MB-V-Tabelle 13** dargestellt.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete, Kerngebiete und Wirtschaftsgebiete

Eine nach benachteiligten Gebietskategorien und nach Wirtschaftsgebieten differenzierte Auswertung der Testbetriebsdaten war nicht automatisch möglich, sondern erforderte eine Verschneidung mit den Verzeichnissen der benachteiligten Gebiete sowie der Wirtschaftsgebiete. Speziell die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftsgebieten in den neuen Bundesländern war durch mehrstufige Gebietsreformen nur mit viel Aufwand lösbar.

Verwendung der Daten für die Beantwortung der Bewertungsfragen

Frage - V.1

Buchführungsdaten der Testbetriebe

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 und die Ermittlung der Programmindikatoren V.1-1.1 und V.1-1-2 sind die Testbetriebsdaten die einzige verfügbare und hinreichend statistisch zuverlässige Datenbasis. Für die Abbildung des sich durch natürliche Nachteile ergebenden Einkommensdefizits wird der Gewinn (beim Vergleich der Einzelunternehmen in Form von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben) und/oder das ordentliche Ergebnis plus Personalaufwendungen (speziell im Fall von juristischen Personen) verwendet. Als Bezugsgröße wird alternativ der Betrieb, die landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Anzahl Arbeitskräfte verwendet. Speziell in Ländern, in denen der Stichprobenumfang nicht ausreicht, um nach Betrieben gleicher Betriebsgrößenklasse gruppieren zu können, wird durch die Verwendung der Bezugsgröße ha LF eine bessere Vergleichbarkeit erzielt. Um eine Beantwortung der Bewertungsfrage hinreichend zu ermöglichen, wurden weitere die Einkommenslage beschreibende Indikatoren sowie Indikatoren zur Messung von Unterschieden in den Produktionskosten und des Werts der landwirtschaftlichen Produktion herangezogen. Ferner können durch die breite Palette an Indikatoren verschiedene exoge-

ne Faktoren besser abgebildet werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Ausgleichszulage durch weitere Indikatoren (z.B. die relative Bedeutung im Verhältnis zum Einkommen, zu den Agrarumweltzahlungen sowie zu allen produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen) unterstrichen. Für die Abbildung der Situation von Betrieben, in denen die Einkommenslage mit Ausgleichszulage günstiger ist als jene der nicht geförderten Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete, wurde für die Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage ein weiterer Anteilswert beim Programmindikator V.1-1.2. errechnet. Ebenso wurde eine weitere Gruppe von geförderten Betrieben ermittelt, deren Einkommenslage bereits ohne Ausgleichszulage besser ist, als die der nicht geförderten Betriebe.

Für die beiden Länder Bremen und Berlin kann aufgrund der bereits beschriebenen Schwierigkeiten die Bewertungsfrage V.1 nicht hinreichend beantwortet werden. Anders die Situation in Schleswig-Holstein, dort konnte mit Unterstützung des Ministeriums die Einkommenslage der geförderten Betriebe durch zusätzliche Daten erfasst werden und ein Vergleich mit nicht geförderten Betrieben in benachteiligten und auch nicht benachteiligten Gebieten vorgenommen werden. Lediglich bei der Differenzierung nach Betriebsgruppen mussten Abstriche gemacht werden.

Für eine Validitätsprüfung wurden einige Kenngrößen der Auswertung der Testbetriebe mit Kenngrößen der Agrarstatistik und der Förderstatistik verglichen. Die Abbildung der Einkommenslage mit Hilfe der InVeKoS-Daten und KTBL-Standardbetriebseinkommensermittlungen wurde verworfen. Auch eine Gegenüberstellung des in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten abgeleiteten StBE auf der Basis der ursprünglich geplanten Sonderauswertung unterblieb im Rahmen der Zwischenbewertung.

Frage - V.2

Der Beitrag der Testbetriebe zur Beantwortung aller weiteren Bewertungsfragen ist geringer als im Fall der Bewertungsfrage V.1. Für die Überprüfung des kausalen Zusammenhangs von Ausgleichszulage und Verhinderung der Einstellung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wegen zu niedrigen Einkommens sind neben der Testbetriebsdatengrundlage primär Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik (erfasst in RegioStat), aus der landwirtschaftlichen Bodennutzungsstatistik und der Flächenerhebung des InVeKoS-Datennetzes heranzuziehen. Letztere Statistiken haben im Vergleich zu den Daten der Testbetriebe den Vorteil die Grundgesamtheit besser abzubilden, verbunden mit dem Nachteil, dass die Flächenaufgabe infolge eines zu geringen Einkommens nicht untersucht werden kann. Ohne die ursprünglich vorgesehenen Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien ist jedoch die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht differenziert nach

Betriebs- und Erwerbsformen landwirtschaftlicher Betriebe darstellbar und durch die Auswertung aggregierter Landkreisdaten sind Schätzfehler nicht auszuschließen.

Die in der Zwischenbewertung dargestellten Ergebnisse aus der LZ-Kreisstatistik 1999 sind nicht frei von statistischen Verzerrungen und beschreiben zunächst nur die Ausgangssituation. Zur Abbildung zeitlicher Veränderungen ist der gegenwärtige Zeitpunkt zu früh. Es wird jedoch das methodische Gerüst für die Beantwortung der Frage in der späteren Ex-post Bewertung gelegt.

Hinsichtlich der Abschätzung von Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Fläche die ausschließlich auf zu geringe Einkommen zurückzuführenden sind, stößt man mit den zugänglichen Sekundärstatistiken der amtlichen Agrarstatistik an analytische Grenzen. Ohne entsprechende Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik dürften auch Nutzungsänderungen für Ackerland und Grünland nur partiell abzubilden sein. Auswertungen der Testbetriebe sowie die Verschneidung von Informationen aus mehreren quantitativen und qualitativen Datenquellen können zur Erreichung zuverlässiger Aussagen beitragen. Die Befragungsergebnisse aus der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) 950/97 können zur Unterlegung der indikatorengestützten Aussagen beitragen. Auch die Kenngrößen und Indikatoren aus der RegioStat-Auswertung stellen eine hilfreiche Ergänzung für die Abbildung exogener Einflussfaktoren dar. In der Ex-post Evaluation ist letztendlich das adäquate methodische Vorgehen festzulegen.

Frage - V.3

Der Beitrag der Testbetriebsdaten zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 ist unterschiedlich. Hinsichtlich der Beurteilung des Beitrags der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen V.3-1 ist die Testbetriebsdatenbasis i.V. zu anderen Datenquellen (Flächenstatistik und Flächennutzungsstatistik) wenig geeignet (vgl. die vorher genannten Ausführungen). Die Aussagen haben nur einen eingeschränkten Repräsentativitätsgrad und eine Untergliederung nach den benachteiligten Gebietskategorien ist nur begrenzt möglich. Andererseits ist in den Daten zur Flächennutzung der Testbetriebe die Brachfläche, definiert als Schwarzbrache, erfasst. Damit ließen sich in Ergänzung zu den Auswertungen der amtlichen Agrarstatistik (LZ und ABE) und der Flächenstatistik (RegioStat) auf der Basis der Daten identischer Testbetriebe wichtige Hinweise auf nicht rentable Flächennutzungen und entsprechende Veränderungen ableiten. Gegenwärtig ist der Beobachtungszeitraum zur Darstellung von Veränderungen noch zu kurz.

Wichtige Kontextindikatoren leiten sich aus den Auswertungen der RegioStat-Daten ab. Insbesondere lassen sich hierdurch Einkommensunterschiede zu Einkommensbeziehern außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors messen.

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3-2 können die Informationen aus den Testbetrieben in Kombination mit weiteren Datenquellen wichtige Informationen zur Beurteilung eines angemessenen Lebensstandards liefern. Die Testbetriebsdaten weisen neben dem Gesamteinkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten auch das verfügbare Einkommen aus und quantifizieren in der Vergleichsrechnung nach § 4 des LwG für die landwirtschaftlichen HE-Betriebe den Einkommensunterschied zwischen Vergleichsgewinn und gewerblichem Vergleichslohn. Um der unterschiedlichen Einkommenslage in Abhängigkeit von der Rechtsform gerecht werden zu können, wird bei der Darstellung der Gesamteinkommenslage das betriebliche Einkommen anhand des Gewinns bzw. des ordentlichen Ergebnisses einbezogen. Das sogenannte Vergleichseinkommen ist definiert als durchschnittlicher Bruttolohn je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Zur Abbildung des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren und zur Ableitung des Programmindikators V.3-2.1 werden Informationen aus der RegioStat-Statistik zugespielt. Diese betreffen den gewerblichen Vergleichslohn und das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Da keine der verfügbaren Einkommensgrößen einen optimalen intersektoralen Einkommensvergleich ermöglicht, wird eine Aussage anhand mehrerer Indikatoren vorgenommen. Keine der verwendeten Einkommensdifferenzen bildet einen ausreichenden Indikator zur Messung des Lebensstandards für Landwirte. Für Länder in denen das Ziel „Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum“ modifiziert wurde oder entsprechend der Interventionslogik Ziele auf einem niedrigeren Zielniveau spezifiziert wurden, wurden auf der Basis der verschiedenen Datenquellen insbesondere mit RegioStat Hilfsindikatoren ermittelt. Bei allen diesen meso- und makroökonomischen Indikatoren werden die von der Ausgleichszulage ausgehenden Nettoeffekte nicht separiert.

Frage - V.4

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 stützt sich im Wesentlichen auf die Auswertungen der InVeKoS-Daten. Indikatoren auf der Basis der Testbetriebsdaten liefern auf regionaler und betriebsgruppendifferenzierter Ebene wichtige Kontextinformationen. Ergänzt werden die Informationen durch LZ-Auswertungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe und Indikatoren aus RegioStat.

Querschnittsfragen XI.1 – 6

Die verschiedenen Bewertungsindikatoren und Kenngrößen der Sekundärstatistiken insbesondere der Testbetriebsdaten liefern auch für einige kapitelübergreifende Bewertungsfragen wesentliche Informationen. So kann ein Vergleich des durchschnittlichen Alters der Betriebsleiter in HE- und NE-Betrieben in geförderten und nicht geförderten Betrieben

vorgenommen werden und ein Beitrag für die Beantwortung der Q 1-1.1 geleistet werden. Eine alters- und geschlechtsspezifische Differenzierung der Betriebsleiter wird jedoch aufgrund einer vergleichbaren Differenzierung in der Förderausgestaltung als nicht relevant angesehen. Für Q 1 „Beitrag, die Bevölkerung auf dem Land zu halten“ und Q 2 „die Beschäftigungslage in den landwirtschaftlichen Betrieben und außerhalb zu sichern“ kann die Untersuchung anhand eines Vorher-Nachher-Vergleichs gestützt auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und Arbeitskräfte in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten einen Erklärungsbeitrag liefern. Für die Querschnittsfragen Q 3 und Q 5 liefern die Ergebnisse aus den kapitelspezifischen Fragen V.1 und V.4 insbesondere die über die engen Bewertungsindikatoren hinausgehenden Kenngrößen Zusatzinformationen.

Materialbandstabellen zu Kapitel V

MB-V-Tabelle 1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2000 bis 2006/2009)

MB-V-Tabelle 2: Kombinierbarkeit von AZ-, Agrarumwelt- und Flächenstillegungsprämie

MB-V-Tabelle 3: Zielsystem der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten

MB-V-Tabelle 4: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1999

MB-V-Tabelle 5: Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999

MB-V-Tabelle 6: Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999

MB-V-Tabelle 7, 8, 9: Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000, 2001, 2002

MB-V-Tabelle 10: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für Betriebe mit InVeKoS-Förderantrag

MB-V-Abbildung 1: Benachteiligte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland (RL 75/268/EWG)

MB-V-Abbildung 2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)

Literaturverzeichnis

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 074 vom 15.03.2002, VO (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), S. 1-34.

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 128 vom 19.05.1975, Richtlinie (EWG) 268/1975 des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, S. 1-7.

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 142/1 vom 02.06.1997, Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20.05.1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 161 vom 26.06.1999, VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds S. 1-42.

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 193/5 vom 31.07.1993, Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20.07.1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz von Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 218/1 vom 06.08.1991, Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15.07.1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 273 vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bzgl. des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 2000. Plan zur Förderung der Entwicklung des ländliches Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG, Aktuelle Daten zur Entwicklung der Städte, Kreise und Gemeinden, Ausgabe 1998, Band 1, Bonn 1998

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG: Raumordnungsbericht 2000. Band 7, Bonn 2000

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, versch. Jgg. Agrarbericht der Bundesregierung, Bonn

BURGATH A., DOLL H., FASTERDING F., GRENZEBACH M., KLARE K., PLANKL R., WARNEBOLDT S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.

DAX UND HELLEGERS, 2000. Policies for less favoured areas. in: CAP regimes and the European countryside: prospects for integration between agricultural, regional, and environmental policies/ ed. Floor Brouwer CABI Publikation. S.179-197

DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn

DITTES H., WINKLER-OTTO A., versch. Jgg. Die Finanzierungshilfen des Bundes, der Länder und der internationalen Institutionen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Sonderausgabe, Heft 3, Frankfurt am Main

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Dokument VI/4351/02-DE, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates – Aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen, VI/10535/99 – DE Rev. 7 vom 23.07.2002, S. 10.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 2000, Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen

LANDESRECHNUNGSHOF SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1996. Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 1994, Kiel, 28. März 1996, S. 227-232.

LANGENDORF U., 1982. Vergleichende Untersuchung der Wirkungen der Ausgleichszulage gemäß RL 75/268/EWG, Titel II, in ausgewählten benachteiligten Gebieten der Europäischen Gemeinschaft. Bericht aus dem Institut für Strukturforschung im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, S. 8 f.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SACHSEN-ANHALT, 2000. Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SACHSEN-ANHALT, 2000. Strukturförderung 2000-2006, Operationelles Programm Sachsen-Anhalt, Magdeburg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2000. Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2000. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG, 2000. Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM, 2000. Maßnahmen und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2000-2006, Stuttgart

PLANKL, R., 1989. Entwicklung der Ausgleichszulage in der Bundesrepublik: Ziele, Ausgestaltung und Mittelaufwand, Arbeitsbericht 2/1989, Institut für Strukturforschung Bundesanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode

PLANKL R., 1994 Zur Wirksamkeit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland. Agrarwirtschaft Jg. 43, Juni 1994, S.236 – 243.

REFARDT M., 1999. Betriebswirtschaftliche Auswertungen des BML-Jahresabschlusses. Schriftenreihe des HLBS, H. 154, S. 257 ff.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL): Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen, Wirtschaftsjahr 1999/2000, Dresden, April 2001.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden

SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN, 2000. Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Bremen

SENATSVERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE, 2000. Plan zur Entwicklung ländlicher Räume des Landes Berlin, Berlin

STATISTISCHE ÄMTER DER LÄNDER UND DES BUNDES, Kreiszahlen – Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland. Ausgabe 1999.

STATISTISCHES BUNDESAMT, 1999. Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 1999 (einschl. Agrarstrukturerhebung) – Arbeitsunterlage, S. 6, Wiesbaden

STATISTISCHES BUNDESAMT, 2000. Landwirtschaftszählung 1999 (bisher unveröffentlicht), Wiesbaden

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2000-2006, EAGFL – Abteilung Garantie, Erfurt

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT, 2000. Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode von 2000-2006, Erfurt

MB-V-Tabelle 1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2006/2009)

	Förderperiode vor 2000	**Förderperiode 2000 - 2006**				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
1. Zuwendungs-zweck	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine		
2. Gegenstand der Förderung	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine		

Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt**;** dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.	3. keine	**3** ~~Unternehmen der Landwirtschaft~~ **Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen**, unbeschadet der gewählten Rechtsform**,** ~~- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des~~ Einkommensteuerrechts ~~erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen~~ ~~und~~ - **sofern** bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand ~~weniger~~ als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt**;** dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.		
4. Zuwendungs-voraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine		
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine		

Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
4. Zuwendungs-voraussetzungen (Fortsetzung)	noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stillegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstillegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.	noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine		

Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
4. Zuwendungs-voraussetzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	**~~4.4~~** ~~Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.~~		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine		
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine		
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die	5.2 keine		

Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.1 vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel: - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE	noch 5.2 - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	noch 5.2 Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, ~~die 0,5 ha je Betrieb überschreiten,~~ - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).			
	5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,					

Fortsetzung 5

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)**	noch 5.4.2 - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).					
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM ~~und höchstens 350 DM~~ je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens ~~50 DM und höchstens 350 DM~~ **25 €** je ha LF. Sie wird nach der Land-wirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) ~~im Falle der Grünlandnutzung~~ wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu ~~350DM~~ **180 € /ha LF** - LVZ ab 30,0 bis zu ~~100 DM~~ **50 € /ha LF** Zwischen diesen Eckpunkten ~~kann~~ **muss** die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen		

Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM **Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF**	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu ~~350 DM~~ **180 €/ha LF** Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu **200 €/ha LF.**		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine		
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	**5.3.2** Im Falle ~~der Ackernutzung~~ **des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln** darf höchstens die Hälfte der ~~bei Grünlandnutzung gewährten~~ **in Nr. 5.3.1 genannten** Beträge - mindestens jedoch ~~50 DM~~ **25 €** - gezahlt werden. **Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.**		
	5.4.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von ~~500 DM~~ **250 €** erreicht		

Fortsetzung 7

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DMM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für **1999** ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von ~~24.000 DM~~ **12.000 €** je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von ~~96.000 DM~~ **48.000 €**, jedoch nicht mehr als ~~24.000 DM~~ **12.000 €** je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal ~~12.000 DM~~ **6.000 €** je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.		
	5.4.6 Die Regelungen für **Betriebszusammenschlüsse** in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn **der Betriebszusammenschluss** Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied **des Betriebszusammenschlusses** mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperatio nen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län		

Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle **eines Betriebszusammenschlusses** mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. **Betriebszusammenschlüsse,** die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als **Betriebszusammenschlüsse** gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 dern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. **Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Al-men, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:** **Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV** **Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV** **Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV**	noch 5.4 dern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei **nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt**:		
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaft	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine		

Fortsetzung 9

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unterneh mer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine		

Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
6. Ausschluss von der Förderung				6. **Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.**		
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG[3] verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG[4] nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG[4] **in der jeweils geltenden Fassung** verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen ~~werden~~ **sind**, **aber vorschriftswidrig verwendet werden,** gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie96/23/EG[5] **in der jeweils geltenden Fassung** nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine		

Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2006 bis 2009** (Volltext)
6. Auschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG **in der jeweils geltenden Fassung** zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG **in der jeweils geltenden Fassung** durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz ~~1~~ **2** Anwendung.	6. keine			

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

FAL-BAL
EVAL 950/97 (2001)

MB-V-Tabelle 2: Kombinierbarkeit von AZ-, Agrarumwelt- und Flächenstilllegungsprämien in Berlin

	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten mit natürlichen Standortnachteilen	**Ausgleichszulage in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen**
Ausgleichszulage in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Natura 2000) a) FFH-Gebiete b) Vogelschutzrichtlinie		
Flächenstillegung obligatorisch a) mit NR, Energiepflanzen b) ohne NR	5	
Flächenstilllegung freiwillig a) mit NR, Energiepflanzen b) ohne NR	5	
Agrarumweltmaßnahmen a) b) c) d)	5	

1 = nicht kombinierbar
2 = kombinierbar und Zahlung der höchsten Einzelpreise
3 = kombinierbar mit max. Fördersumme je ha
4 = kombinierbar mit max. Fördersumme je Betrieb
5 = kombinierbar mit vollständiger Kumulation der Prämie

MB-V-Tabelle 3: Zielsystem der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten - Berlin

EU-kapitelspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Bedeutung im	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
V.1 Ausgleich von Einkommensdefiziten, die aus natürlichen Nachteilen resultieren	Ausgleich ständig natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile	+	benacht. Gebiet insgesamt	V.1-1.1. Verhältnis von {Prämie} zu {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe}	Gesamteinkommen gleich hoch wie im Durchschnitt im gewerblichen Sektor
	Ausgleich standortbedingter Nachteile	+	benacht. Gebiet insgesamt	V.1-1.2. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Ausgleichszahlungen erhalten und in denen die Prämie (a) weniger als 50 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe } (in %) ausmacht (b) zwischen 50 und 90 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} (in %) ausmacht (c) mehr als 90 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} ausmacht (in %)	Gesamteinkommen gleich hoch wie im Durchschnitt im gewerblichen Sektor
V.1 Int. Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe	++	benacht. Gebiet insgesamt		Gesamteinkommen gleich hoch wie im Durchschnitt im gewerblichen Sektor und Rückgang der LF < als Rückgang in nicht benacht. Gebieten
V.2 Dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen	++	benacht. Gebiet insgesamt	V.2-1.1. Veränderungen bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten (in Hektar und %)	Rückgang der LF < als Rückgang in nicht benacht. Gebieten
	Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung	++	benacht. Gebiet insgesamt		Rückgang der LF < als Rückgang in nicht benacht. Gebieten
	Sicherung/Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	++	benacht. Gebiet insgesamt		Gesamteinkommen gleich hoch wie im Durchschnitt im gewerblichen Sektor und Rückgang der LF < als Rückgang in nicht benacht. Gebieten
V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum V. 3-1 Dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen V.3-2 Angemessener Lebensstandard für Landwirte	Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	++	benacht. Gebiet insgesamt	V.3-1.1. Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum anzusehen ist (Beschreibung). V.3-2.1. Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nichtlandwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehepartners} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren}	Gesamteinkommen gleich hoch wie Durchschnitt im gewerblichen Sektor
V. 3 Int. Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Bevölkerung					
Q. 1-3 Verhinderung/Verringerung von Abwanderung				Querschnittsindikator 1-3.1 Hinweise auf den positive Einfluss, den das Programm auf die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum hat (Beschreibung, einschließlich Änderungen der Abwanderungsrate der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der sonstigen ländlichen Bevölkerung)	
Q. 3-1 Sicherung des Einkommensniveaus der ländlichen Bevölkerung				Querschnittsindikator 3-1.1 Einkommen der auf direkte/indirekte Weise begünstigten landwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/Person, Anzahl der betreffenden Personen) (a) davon Einkommen, das „Familienbetriebseinkommen“ ist (in %) (b) davon Einkommen, das von Nicht -Familienarbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe erwirtschaftet wurde (in %)	

Fortsetzung 1

EU-kapitelspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Bedeutung im	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
Q. 3-1 Sicherung des Einkommensniveaus der ländlichen Bevölkerung (Fortsetzung)				(c) davon Einkommen, das durch die Mehrfachtätigkeit der Nebenerwerbslandwirte oder durch Erwerbstätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben erwirtschaftet wurde, jedoch nicht der Produktion von landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Grunderzeugnissen zuzuordnen ist (in %) (d) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von Angebotseffekten (supplier effects) ist (in %)	
V.4. A Schutz der Umwelt				V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet wird (in ha u. %) (a) davon LF, die für den ökologischen Landbau genutzt wird (in ha u. %) (b) davon LF, auf der integrierter Pflanzenbau oder integrierter Pflanzenschutz betrieben wird (in ha u. %) (c) davon LF, die als Weiden mit weniger als 2 GVU/ha dienen (oder einer spezifischen regionalen Variante hiervon) (in ha u. %) V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die ausgebrachte Stickstoffmenge (Wirtschaftsdünger + mineralischer Dünger) weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt (in ha u. %) V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die Menge an ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln so bemessen ist, dass spezifische Schwellenwerte berücksichtigt werden (in ha u. %)	
V.4-1 Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen	Erhalt nachhaltiger Bewirtschaftungsformen	++	benacht. Gebiet insgesamt		Der Rückgang der LF < als der Rückgang in nicht benachteiligten Gebieten
Q. 5 Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft	Sicherung einer standortgerechten Bewirtschaftung	++	benacht. Gebiet insgesamt	Querschnittsindikator 5-1.1 Anteil der Fördermaßnahmen, die völlig/überwiegend den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) Querschnittsindikator 5-1.2 Anteil der Fördermaßnahmen mit solchen Produktions- und Entwicklungsaspekten als Schwerpunkte, die positive Nebenergebnisse für die Umwelt hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) (a) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund umweltfreundlicherer Technologie bewirken (in %) (b) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund verbesserter landwirtschaftlicher Praktiken oder durch Änderungen/Verbesserungen der Bodennutzungsmuster bewirken (einschließlich Standorte/Konzentration von Vieh) (in %) Querschnittsindikator 5-1.3 Anteil der Fördermaßnahmen, die negative Umweltwirkungen hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) (a) davon Fördermaßnahmen während der Gründungs-/Investitions-/Bauphase (in %) (b) davon Fördermaßnahmen während der Betriebsphase (in %)	Der Rückgang der LF < als der Rückgang in nicht benachteiligten Gebieten
R. 1	Erhaltung der Kulturlandschaft	++	benacht. Gebiet insgesamt		Rückgang der LF < als Rückgang in nicht benacht. Gebieten
R. 2	Stabilisierung der strukturschwachen landwirtschaftlichen Räume	+	benacht. Gebiet insgesamt		Rückgang der LF < als Rückgang in nicht benacht. Gebieten

MB-V-Tabelle 4: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1999 - Berlin

Regionale Gliederung	Anzahl ldw. Betriebe mit Betriebssitz in				Ldw. Genutzte Flächen der Betriebe mit Betriebssitz in							benacht. Land-kreis[1]	Typologie			Referenz-gruppe[5]
	Nicht be-nachteil. Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg-gebiet	Kleines Gebiet	Nicht benach-teiligtes Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg-gebiet	Kleines Gebiet	**lwd. genutzte Fläche insges.**	benacht. lwd. genutzte Fl. insges.	Anteil benacht. Fl. an lwd.Fl insges.		A[2]	B[3]	K[4]	
LD RB KR	Anzahl				ha LF						%					
11 1 00	0	0	0	82	0,0	0,0	0,0	1.649,5	**1.649,5**	1.649,5	100,0	X			X	
11 1	0	0	0	82	0,0	0,0	0,0	1.649,5	**1.649,5**	1.649,5	100,0	X			X	
11 2 00	0	0	0	21	0,0	0,0	0,0	341,2	**341,2**	341,2	100,0	X			X	
11 2	0	0	0	21	0,0	0,0	0,0	341,2	**341,2**	341,2	100,0	X			X	
11	**0**	**0**	**0**	**103**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**1.990,7**	**1.990,7**	**1.990,7**	**100,0**	**2**	**0**	**0**	**2**	**0**

1) Anteil der benachteiligten lwd. Fläche an der gesamtem lwd. genutzten Fläche >= 75 %.
2) Landkreis wird als "benachteiligte Agrarzone" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus benachteiligter Agrarzone bestehen.
3) Landkreis wird als "Berggebiet" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus Berggebiet bestehen.
4) Landkreis wird als "Kleines Gebiet" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus kleinem Gebiet bestehen.
5) Anteil der benachteiligten lwd. Fläche an der gesamtem lwd. genutzten Fläche < 25 %.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (Sonderauswertung BMVEL).

MB-V-Tabelle 5: Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 - Berlin

	Indikator	Ein-heit	benachteiligte Landkreise[1)]	nicht benachteiligte Landkreise[2)]	Insges.
1	Landkreise	Anzahl			
2	Betriebe insgesamt	Anzahl			103 [3)]
3	davon: HE-Betriebe	Anzahl			66
4	NE-Betriebe	Anzahl			11
5	F-Betriebe	Anzahl			10
6	M-Betriebe	Anzahl			26
7	ökol. wirtsch. Betriebe	Anzahl			5
8	Betriebe 30-50 ha LF	Anzahl			10
9	Betriebe 100 u. m. ha LF	Anzahl			4
10	Betriebe unter 5 000 DM StBE	Anzahl			9
11	Betriebe 5 000-20 000 DM StBE	Anzahl			14
12	Betriebe 20 000-50 000 DM StBE	Anzahl			21
13	Betriebe 50 000-100 000 DM StBE	Anzahl			17
14	Betriebe 100 000 u. m. DM StBE	Anzahl			42
15	rindviehhaltende Betriebe	Anzahl			8
16	schweinehaltende Betriebe	Anzahl			9
17	LF der Betriebe insgesamt	ha			1.991
18	davon: AF	ha			1.377
19	DGL	ha			552
20	HFF (DGL + Futterpf.)	ha			746
21	Wiesen- u. Mähweiden	ha			.
22	Weiden u. Almen o. Hutungen	ha			.
23	Brache, stillgelegte Fl. mit Beihilfe	ha			.
24	LF der HE-Betriebe	ha			1.168
25	LF der NE-Betriebe	ha			236
26	LF der F-Betriebe	ha			291
27	LF der M-Betriebe	ha			1.372
28	LF der ökol. wirtsch. Betriebe	ha			157
29	GV	Anzahl			992
30	Rinder	Anzahl			453
31	Milchkühe	Anzahl			126
32	Schweine	Anzahl			287

1) Kreise (ohne Stadtkreise) mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF > 75 %.
2) Kreise (ohne Stadtkreise) mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF < 25 %.
3) Einschließlich Gartenbaubetriebe.
Quelle: EASYSTAT.

MB-V-Tabelle 6: Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 - Berlin

Indikator	Ein-heit	benachteiligte Landkreise[1)]	nicht benachteiligte Landkreise[2)]	Insges.[3)]
Anteil HE Betriebe an Betrieben insges.	%			64,1
Anteil NE-Betriebe	%			10,7
Anteil F-Betriebe	%			9,7
Anteil M-Betriebe	%			25,2
Anteil ökol. wirtsch. Betriebe	%			4,9
Anteil Betriebe 30-50 ha LF	%			9,7
Anteil Betriebe 100 u. m. ha LF	%			3,9
Anteil Betriebe unter 5 000 DM StBE	%			8,7
Anteil Betriebe 5 000-20 000 DM StBE	%			13,6
Anteil Betriebe 20 000-50 000 DM StBE	%			20,4
Anteil Betriebe 50 000-100 000 DM StBE	%			16,5
Anteil Betriebe 100 000 u. m. DM StBE	%			40,8
Anteil rindviehhaltende Betriebe	%			7,8
Anteil schweinehaltende Betriebe	%			8,7
Anteil DGL - Fläche an LF	%			27,7
Anteil HFF an LF	%			37,5
Anteil Wiesen, Mähweiden an GL	%			.
Anteil Weiden, Almen o. Hutungen an GL	%			.
Anteil Brache, stillgelegte Fl. an AF	%			.
LF/Betrieb	ha			19,3
LF/HE-Betrieb	ha			17,7
LF/NE-Betrieb	ha			21,5
LF/F-Betrieb	ha			29,1
LF/M-Betrieb	ha			52,8
LF/ökologisch wirtschaft. Betrieb	ha			31,4
GV/100 ha LF	Anzahl			49,8
Rinder/100 ha LF	Anzahl			22,8
Milchkühe/100 ha LF	Anzahl			6,3
Schweine/100 ha LF	Anzahl			14,4
Rinder/Betrieb	Anzahl			4,4
Milchkühe/Betrieb	Anzahl			1,2
Schweine/Betrieb	Anzahl			2,8
Anteil Milchkühe an Rindern	%			27,8
Kaufpreis	EUR/ha			.
Pachtpreis	EUR/ha			.

1) Kreise (ohne Stadtkreise) mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF > 75 %. In Berlin ist die gesamte LF benachteiligtes Gebiet der Kategorie kleines Gebiet.

2) Kreise (ohne Stadtkreise) mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF < 25 %.

3) 103 landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Gartenbaubetriebe.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Daten der Pachtpreise und Kaufwerte ldw. Grundbesitz.

MB-V-Tabelle 7: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 - Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon Grünland	davon Handarbeitsstufe	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften														
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt	36	2.223	1377	-	-	846	-	141.359	80.200	36.732	24.488	3.927	64	-
HE-Betriebe				-	-		-		-	-	-			-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	36	2.223	1377	-	-	846	-	141.359	80.200	36.732	24.488	3.927	64	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Berlin, eigene Berechnungen.

MB-V-Tabelle 8: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 - Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon Grünland	davon Handarbeitsstufe	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	36	2.126	1.341			785		96.139	54.302	25.102	16.735	2.671	45	-
HE-Betriebe	18	1.039	1.039			409		51.180	28.908	13.363	8.909	2.843	49	-
Juristische Gesellschaften	1	19	12			7		483	273	126	84	483	25	-
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	36	2126	1341			785		96139	54302	25102,2	16734,8	2670,5278	45,220602	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Berlin (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land).

MB-V-Tabelle 9: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 - Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon Grünland	davon Handarbeitsstufe	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	37	1.888,0	1.244,0					101.754,1	58.034,9	26.231,5	17.487,7	2.750,1	53,9	
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	37	1.888,0	1.244,0					101.754,1	58.034,9	26.231,5	17.487,7	2.750,1	53,9	

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Berlin.

MB-V-Tabelle 10: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt InVeKoS-Förderantrag - Berlin Berichtsjahr 2000

Kenngröße/Indikator	Ein-heit	Flurstücke der Betriebe mit AZ in ...				Flurstücke der Betriebe ohne AZ außerhalb benachteiligte Gebiete
		Berg-gebieten	benacht. Agrarzone	kleinen Gebieten	benacht. Gebieten insgesamt	
LF	ha				1.857	293
LF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				114	-
LF für Flächen mit integr. Pflanzenbau oder -schutz	ha				-	
LF für Flächen mit ökologischem Landbau	ha				15	-
GL	ha				654	-
GL für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				99	-
GL für Weideflächen mit < 2 RGV/ha	ha				99	
AF	ha				1.203	-
AF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				15	-
AF für Flächen mit <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger	ha				15	-
AF für Flächen mit PS-Schwellenwert	ha				15	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. LF an LF	%				6	-
Anteil ökolog. bewirtsch. LF an umweltfr. bewirtsch. LF	%				13	-
Anteil LF mit integr. Pflanzenbau an umweltfr. bewirtsch. LF	%				-	-
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. LF	%				87	-
Anteil AF <= 170 kg/ha N an AF	%				1	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an AF	%				1	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. GL an GL	%				15	-
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. GL	%				100	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. AF an AF	%				1	-
Anteil AF <= 170 kg/ha N an umweltfr. bewirtsch. AF	%				100	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an umweltfr. bewirtsch. AF	%				100	-

1) Abgrenzung und Zuordnung der agrarumweltpolitischen Maßnahmen wurde nach Vorgaben des Evaluators vom Land selbst vorgenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen und Berechnungen der Länder anhand der InVeKoS-Förderantragsdaten.

MB-V-Abbildung 1: Benachteiligte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland (RL 75/268/EWG)

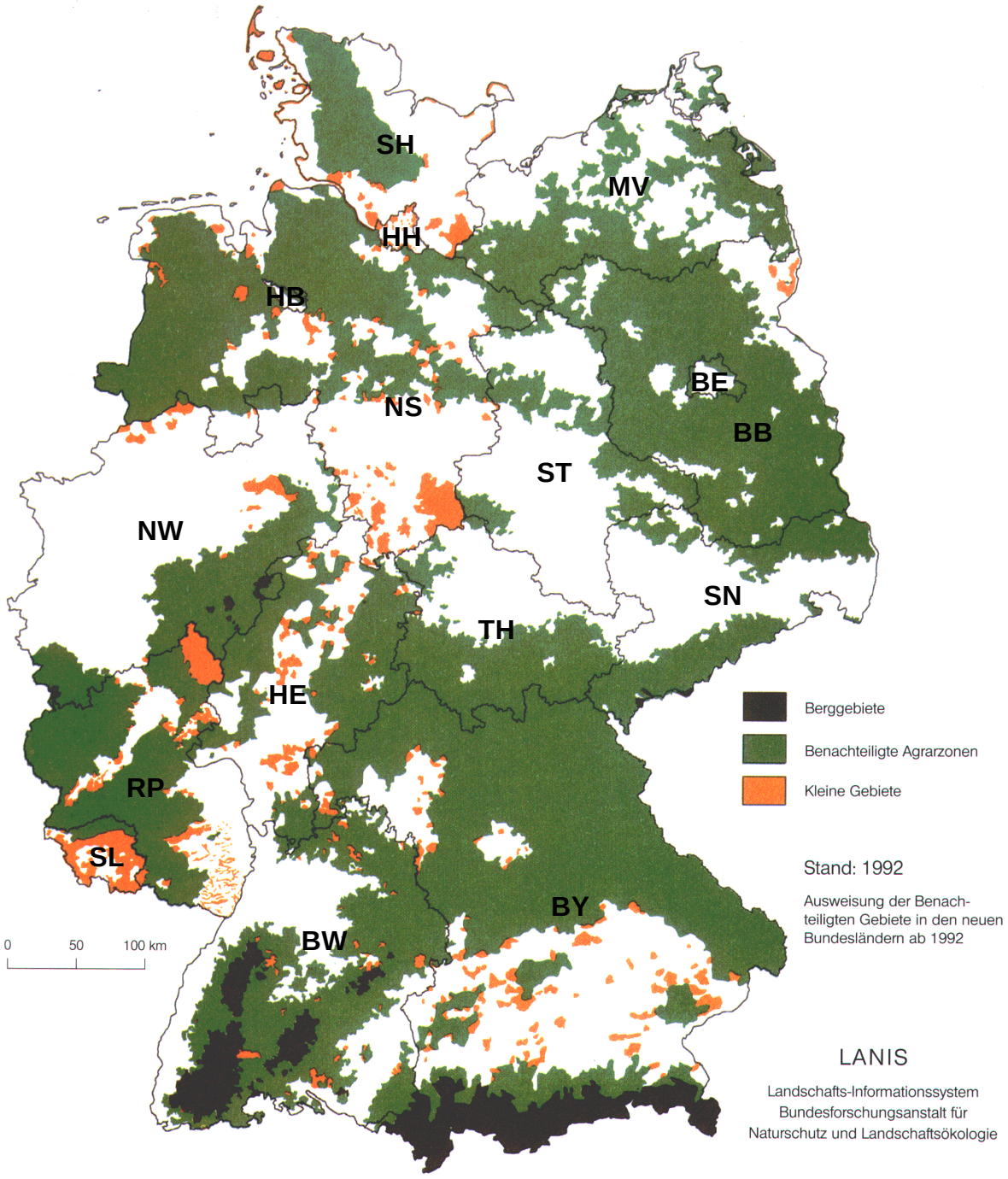

Herausgeber: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Quellen: Kartengrundlagen der Bundesländer
Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BFLR)
Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL)

MB-V-Abbildung 2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q.) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)

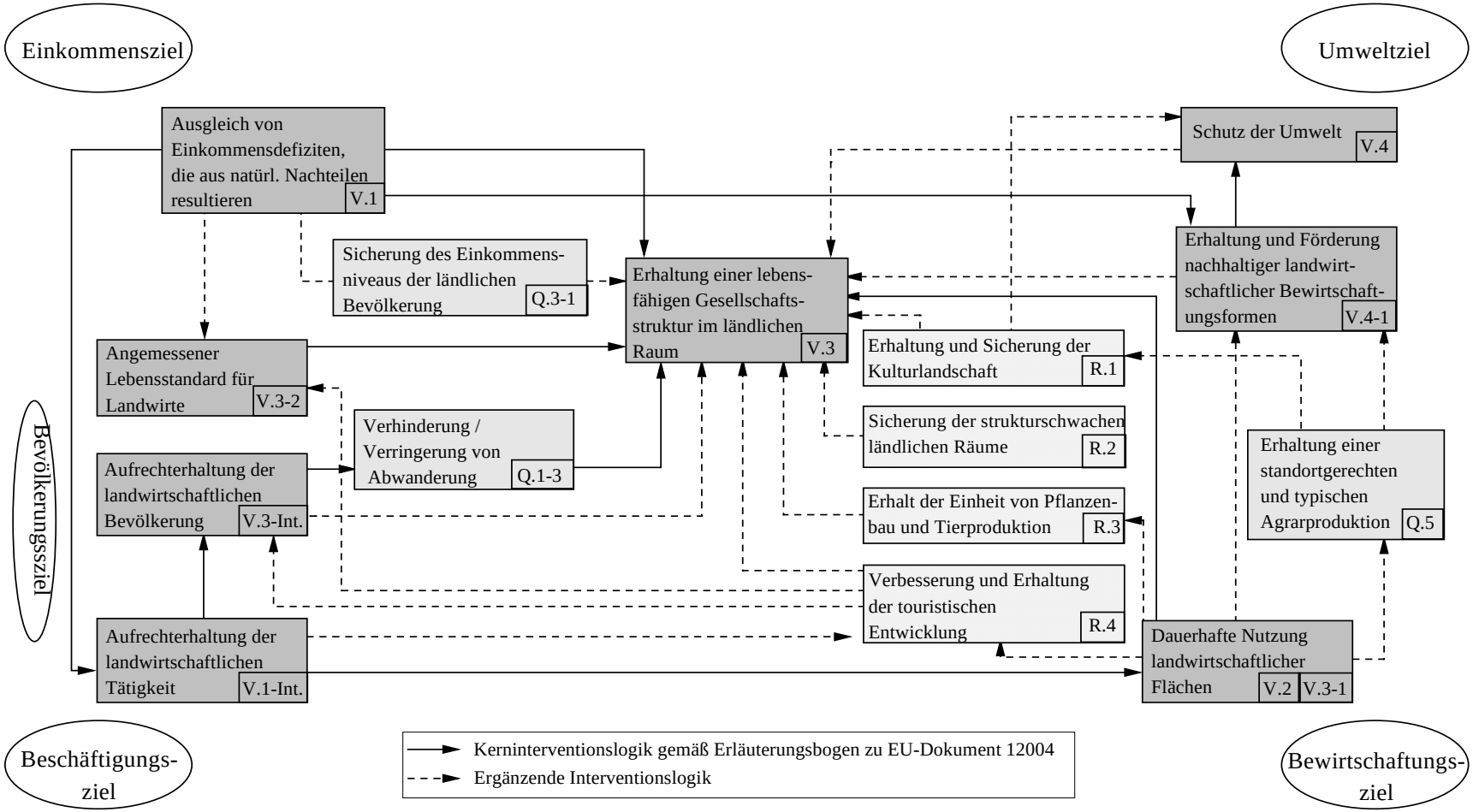

Quelle: Eigene Darstellung.